

1. Simultane Baukörper sind nicht zulässig.
2. Für die Vorhäuser werden nur Betriebsüber- oder Wäme zulassen.
3. Dachhäuser sind nicht zulässig.
4. Ein Treppel ist nur bis zu einer Höhe von 20 m zulässig.
5. Die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten, es können auch Gatteldächer zugelassen werden, diese müssen dann der bestmöglichen Dachform angepasst werden. Nebengebäude, die an der geneigten Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten.
6. Die Dachneigung hat in dunklen Pfannen zu erfolgen.
7. Die Anrichteflächen aller Gebäude sind in nördlich-südlichen Verlaufsmauerwerk auszuführen. Der Verputz von Ziegelflächen ist zulässig.
8. Kellergaragen sind unzulässig. Rampen dürfen nicht angelegt werden.
9. Die Höhe des Kriechschaldbodens wird in Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
10. Die festgesetzte Firstlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend.
11. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und offen zu halten. Die Gestaltung der Einfriedigung hat strabenschnittsweise einheitlich zu erfolgen. Im Vorgartenbereich auf den seitlichen Grenzen dürfen keine Einfriedigungen vorgenommen werden, außer durch niedrige Hecken und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 80 cm.
12. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die äußere Gestaltung betreffen, kann gem. § 46 BauN Nr. 17a § 105 Abs. 4 BauN Nr. 25. G. 1962 (GV Nr. 5. 575) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

# Lageplan

Gem. Senden, Flur 16,17  
Maßstab 1:1000

Angefertigt auf Grund amtlicher Unterlagen u. eigener örtliche

Münster, den 14. Juli 1967  
Auguststraße 25, Telefon 41282

Doi, Öffentlich best. Verm. Ing.

Änderungen gemäß Ratsbeschluss  
vom 24. 9. 1968 und 11. 2. 1969

- Geh-, Fahr- + Leitungsrecht
- Baugrenze
- Baulinie
- Öffentliche Grünflächen
- 10 KV-Leitung mit Schutzstreifen
- 10 KV-Leitung verkabelt
- geplante Umspannstation
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

PLANSTRASSE	A	B	C	D
	20	10	10	20
	10	10	10	10
	15	15	15	15
	15	15	15	15
	15	15	15	15
	15	15	15	15



Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, § 103  
BauO NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373)

1. Einhöftige Baukörper sind nicht zulässig.
2. Für die Wohnhäuser werden nur Satteldächer ohne Walze zugelassen.
  - a) Dachgebunden sind nicht zulässig.
  - b) ein Driespel ist nur bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig.
  - c) Die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten; es können auch Satteldächer zugelassen werden; diese müssen dann der bestehenden Dachform angepaßt werden. Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten.
3. Die Dacheindeckung hat in dunklen Pfannen zu erfolgen.
4. Die Ansichtsflächen aller Gebäude sind in rötlich-bräunlichem Verblendmauerwerk auszuführen. Der Verputz von Teilflächen ist zulässig.
5. Kellergaragen sind unzulässig. Rampen dürfen nicht angelegt werden.
6. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
7. Die festgesetzte Firstlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend.
8. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und offen zu halten. Die Gestaltung der Einfriedigung hat straßenabschnittsweise einheitlich zu erfolgen. Im Vorgartenbereich auf den seitlichen Grenzen dürfen keine Einfriedigungen vorgenommen werden, außer durch niedrige Hecken und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 80 cm.
9. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die äußere Gestaltung betreffen, kann gem. § 86 BauO NW iVm § 103 Abs. 4 BauO NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

Änderungen gemäß Ratsbeschluss  
vom 24. 9. 1968 und 11. 2. 1969

---

 Geh-, Fahr- + Leitungsrecht

 Baugrenze

 Baulinie

 Öffentliche Grünflächen

 10 KV-Leitung mit Schutzstreifen

 10 KV-Leitung verkabelt



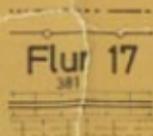
geplante Umspannstation

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

# FESTSETZUNGEN u. ERLÄUTERUNGEN

## I. Bestand

- vorhandene Flurgrenzen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Parzellennummern
- vorhandener Wasserlauf (Gewässer III. Ordnung)
- vorhandene Wallhecke



## II. Planung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Baulinie

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Öffentliche Verkehrsfläche und Parkplatz

mit Bahn- oder Leitungsleitungen belastete Flächen

öffentl. Verkehrsflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Wasserfläche

Park

Schule

Kirche

Kindergarten

Kinderspielplatz

Dachneigung

Keines Schrägfeld

Sondergebiet (Ladengruppe, täglicher Bedarf)

offene Bauweise

nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

geschlossene Bauweise

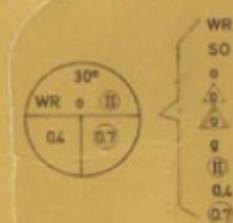
Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Grundflächenzahl

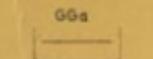
Geschoßflächenzahl

Gemeinschaftsgaragen

einziehende Festlinie



- WR
- SO
- o
- △
- △
- g
- II
- 04
- 07



## III. Nachrichtliche Angaben

Form der Baukörper

neue Grundstücksgrenze

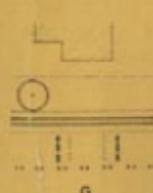
vorgesehene Baumpflanzung

neues Bachbett (Gewässer III. Ordnung), gesondertes

weiterführende Straßen (Planfeststellungsverfahren)

Fuß- und Radweg

in den Baukörper einbezogene Garagen



(Legende gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. III S. 213-1-3))

Kreisvermessungsamt Lüdinhagen

§ 7 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 211) und den §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1957 (GVN. S. 285) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (BauNR) (GVN. S. 377) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GVN. S. 433) und § 9, Abs. 2 des Bundesbaugesetzes.

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentums Grenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt

Lüdinhagen, den 10.3.1969



Kreisvermessungsassessor

Der Rat der Gemeinde Senden hat am 18.1.1965 beschlossen, den Bebauungsplan in Sinne des § 30 BBauG aufzustellen.

Dieser Beschluß ist in der Zeit vom 28.1.1965 bis 16.2.1965 öffentlich bekanntgemacht worden.

Senden, den 16.2.1965

Der Gemeindedirektor: W. Wallkötter

Der Bürgermeister: Gemeindevorstand

Gemäß gemeinderatsbeschuß vom 24. Juni 1968 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats vom 19.8.1968 bis 20.9.1968 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Senden, den 21.9.1968

Der Gemeindedirektor: W. Wallkötter

Gemeindedirektor W. Wallkötter

Der Rat der Gemeinde Senden hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen.

Senden, den 11.2.1969

Der Bürgermeister: Ratsmitglied

M. W. ... T. Waal

Schriftführer: Wallkötter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 18. Juni 1969 Az.: 34.3.7-5266 genehmigt worden.

Münster, den 18. Juni 1969

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

J. ...

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom 24.7.1969 an öffentlich aus.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Senden, den 4. Juli 1969

Der Gemeindedirektor: W. Wallkötter

Die Planung erfolgt durch die Planungsstelle der Kreisverwaltung Lüdinhagen.

Lüdinhagen, den 10.3.1969

Dr.-Ing. Kalesky Dr. Krumme  
Kreisoberbaurat Kreisplaner

BEBAUUNGSPLAN

NR. 8

SENDEN WEST

1. AUSFERTIGUNG

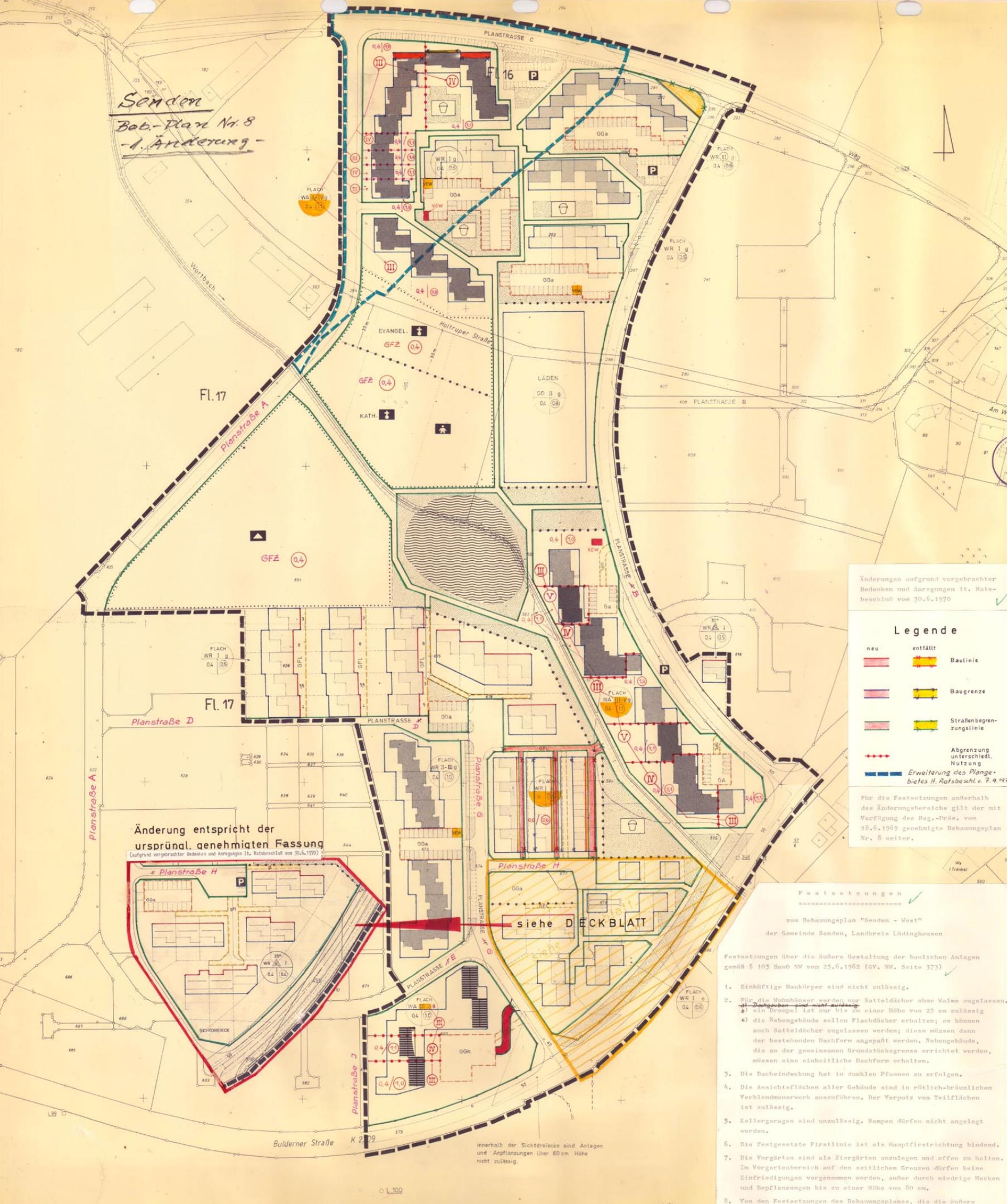
FLUR 16, 17

GEMEINDE SENDEN

KREIS LÜDINGHAUSEN

MASSTAB 1:1000

Senden  
 Bau-Plan Nr. 8  
 - 1. Änderung -



Änderung entspricht der  
 ursprünglich genehmigten Fassung  
 (aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen lt. Ratsbeschluss vom 30.6.1970)

Änderungen aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen lt. Ratsbeschluss vom 30.6.1970

**Legende**

		Baulinie
		Baugrenze
		Straßenbegrenzungslinie
		Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
		Erweiterung des Plangebietes lt. Ratsbeschl. v. 7.4.1970

Für die Festsetzungen außerhalb des Änderungsbereichs gilt der mit Verfügung des Reg.-Präs. vom 18.6.1969 genehmigte Bebauungsplan Nr. 8 weiter.

Festsetzungen  
 zum Bebauungsplan "Senden - West"  
 der Gemeinde Senden, Landkreis Lidinghausen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV. NW. Seite 373)

1. Einhöftige Baukörper sind nicht zulässig.
2. Für die Wohnhäuser werden nur Satteldächer ohne Walme zugelassen. ~~Ein Dacheindeckung ist nur bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig~~
3. Die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten; es können auch Satteldächer zugelassen werden; diese müssen dann der bestehenden Dachform angepaßt werden. Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten.
4. Die Dacheindeckung hat in dunklen Pfannen zu erfolgen.
5. Die Ansichtflächen aller Gebäude sind in rötlich-bräunlichem Verblendenwerk auszuführen. Der Verputz von Teilflächen ist zulässig.
6. Kellergaragen sind unzulässig. Rampen dürfen nicht angelegt werden.
7. Die festgesetzte Firstlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend.
8. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und offen zu halten. Im Vorgartenbereich auf den seitlichen Grenzen dürfen keine Einfriedigungen vorgenommen werden, außer durch niedrige Hecken und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 80 cm.
9. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die äußere Gestaltung betreffen, kann gemäß § 103 Abs. 4 BauO NW vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) in begründeten Fällen die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

innerhalb der Sichtdreiecke sind Anlagen und Anpflanzungen über 80 cm Höhe nicht zulässig.

# Festsetzungen

\*\*\*\*\*

## zum Bebauungsplan "Senden - West"

der Gemeinde Senden, Landkreis Lüdinghausen

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV. NW. Seite 373)

1. Einhäufige Baukörper sind nicht zulässig.
2. Für die Wohnhäuser werden nur Satteldächer ohne Walme zugelassen.  
~~a) Dachgauben sind nicht zulässig~~  
b) ein Dremel ist nur bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig  
c) die Nebengebäude sollen Flachdächer erhalten; es können auch Satteldächer zugelassen werden; diese müssen dann der bestehenden Dachform angepaßt werden. Nebengebäude, die an der gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, müssen eine einheitliche Dachform erhalten.
3. Die Dacheindeckung hat in dunklen Pfannen zu erfolgen.
4. Die Ansichtsflächen aller Gebäude sind in rötlich-bräunlichem Verblendmauerwerk auszuführen. Der Verputz von Teilflächen ist zulässig.
5. Kellergaragen sind unzulässig. Rampen dürfen nicht angelegt werden.
6. Die festgesetzte Firstlinie ist als Hauptfirstrichtung bindend.
7. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und offen zu halten. Im Vorgartenbereich auf den seitlichen Grenzen dürfen keine Einfriedigungen vorgenommen werden, außer durch niedrige Hecken und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 80 cm.
8. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die äußere Gestaltung betreffen, kann gemäß § 103 Abs. 4 BauO NW vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) in begründeten Fällen die Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen zulassen.

# FESTSETZUNGEN u. ERLÄUTERUNGEN

## I. Bestand

- vorhandene Flurgrenzen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Parzellennummern
- vorhandener Wasserlauf (Gewässer III. Ordnung)
- vorhandene Wallhecke

## II. Planung

### Änderungsbereich

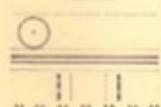
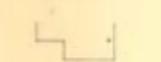
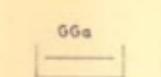
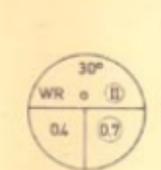
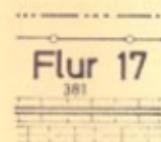
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- öffentliche Verkehrsfläche und Parkplatz
- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende
- mit Geh- u. Leitungsrechten zu bel. (Flächen
- öffentl. Grünflächen (Plächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Wasserfläche
- Park
- Schule
- Kirche
- Kindergarten
- Kinderspielplatz

### Dachneigung

- WR Keines Wohngebiet
- SO Sondergebiet (Ladengruppe, täglicher Bedarf)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- 29a nur Hausgruppen zulässig
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 04 Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 07 Grundflächenzahl
- 07 Geschoßflächenzahl
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- einzuhaltende Festlinie

## III. Nachrichtliche Angaben

- Form der Baukörper
- neue Grundstücksgrenze
- vorgesehene Baumpflanzung
- neues Bachbett (Gewässer III. Ordnung), gesondertes
- weiterführende Straßen (Planfeststellungsverfahren
- Fuß- und Radweg
- in den Baukörper einbezogene Garagen



6

Änderungen aufgrund vorgebrachter  
Bedenken und Anregungen lt. Rats-  
beschluß vom 30.6.1970



## Legende

neu



entfällt



Baulinie



Baugrenze



Straßenbegren-  
zungslinie



Abgrenzung  
unterschiedl.  
Nutzung



*Erweiterung des Plange-  
bietes lt. Ratsbeschl. v. 7.4.1970*

Für die Festsetzungen außerhalb  
des Änderungsbereichs gilt der mit  
Verfügung des Reg.-Präs. vom  
18.6.1969 genehmigte Bebauungsplan  
Nr. 8 weiter.

Ermächtigungsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 25.6.1960 (BGBl. I, Seite 341) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land NRW vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes, sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.11.1968 (BGBl. I, Seite 1237).

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt

Lüdinghausen, den 21.8.1970



Kreisvermessungsamt

Der Rat der Gemeinde Senden hat am 7. April 1970 beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen (A. Änderungsplan). Dieser Beschluss ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich bekanntgemacht worden.

Senden, den 17. August 1970

Der Gemeindedirektor:

Der Bürgermeister: [Signature]  
Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Gemäß gemeinderatsbeschluss vom 7. April 70 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats vom 25.5.70 bis 26.6.70 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Senden, den 17. August 70

Der Gemeindedirektor:

[Signature]  
Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Senden hat diesen ~~Bebauungsplan~~ gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen am 30.6.70.  
Senden, den 17. August 1970

stellv. Der Bürgermeister: stellv. [Signature]

[Signature]

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 8. Okt. 1970 Az.: 34.3.1-5206 genehmigt worden.

Münster, den 8. Okt. 1970

Der Regierungspräsident  
im Auftrage:

[Signature]

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom \_\_\_\_\_ an öffentlich aus.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Senden, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindedirektor:

Die Planung erfolgte durch die Planungsstelle der Kreisverwaltung Lüdinghausen.

Lüdinghausen, den \_\_\_\_\_

[Signature]  
Dr.-Ing. Kalesky Dr. Krumme  
Kreisbaudirektor Kreisplaner



BEBAUUNGSPLAN NR. 8  
„SENDEN - WEST“

**1. ÄNDERUNG**

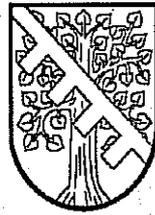
2. AUSFERTIGUNG

FLUR 16, 17

GEMEINDE SENDEN

KREIS LÜDINGHAUSEN

MASSTAB 1:1000



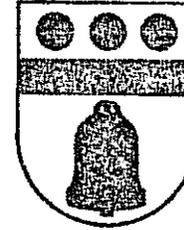
**Nr. 2**

**Änderung des Bebauungsplanes  
"Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Schulze-Bremer-Straße 23, 25, 27, 29**

**Amtsblatt vom: 15.06.1972**



# Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Lüdninghausen

Jahrgang 1972  
Ausgegeben zu Lüdninghausen am 15. Juni 1972  
Ausgabe 13

Gemeinde  
15. JUN. 1972  
Senden i. W.

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
des Kreises Lüdninghausen, der kreisangehörigen  
Gemeinden Ascheberg, Stadt Bockum-Hövel, Capell,  
Stadt Drensteinfurt, Stadt Lüdninghausen,  
Nordkirchen, Stadt Olfen, Olfen-Kirchsplei,  
Ottmarsbocholt, Senden, Seppenrade, Südkirchen un  
Venne sowie der Ämter Lüdninghausen, Nordkirchen,  
Olfen und Ottmarsbocholt

Herausgeber: Kreis Lüdninghausen.  
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberkreisdirektor.  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich, bei Bedarf  
auch zwischenzeitlich. Bestellungen sind zu richten  
an die Kreisverwaltung – Hauptabteilung –  
471 Lüdninghausen, Postfach 206,  
Telefon (02591) 3571/3571.  
Abonnementspreis 4,- DM halbjährlich,  
Einzelbezug möglich.

2

# Inhalt



Nummer	Kreis/Stadt/Amt/Gemeinde	Gegenstand	Seite
173/72	Kreis Lüdinhhausen	Bekanntmachung über die Kraftlos- erklärung von Sparkassenbüchern der Kreissparkasse Lüdinhhausen	1
174/72	Gemeinde Ascheberg	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der I. Nach- tragshaushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Rechnungsjahr 1972	3
175/72	Stadt Drensteinfurt/ Gemeinde Ascheberg	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung der Flur- bereinigungskasse der Flurbereinigung Drensteinfurt für das Rechnungsjahr 1971	4
176/72	Stadt Bockum-Hövel	Bekanntmachung über die Fertigstel- lung von Straßen im Bebauungsgebiet Uphof, sowie über die Festsetzung der Grenzen des Abrechnungsgebietes für folgende Straßen: Adlerstr., Fasanenstr., Finkenstr., Spechtstr. und Uphofstr. zwischen Sta- renweg und Haus Nr. 42, sowie Erlenstr. zwischen Finkenstr. und Haus Nr. 7	5
177/72	Stadt Bockum-Hövel	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen über die Sicherung des Bahnüberganges Römer- straße	6
178/72	Gemeinde / Senden	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des 1. Ände- rungsplanes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden	7
179/72	Gemeinde / Senden	Bekanntmachung der Genehmigung und Be- kanntmachung über die öffentliche Aus- legung der 2. Änderung zum Bauungs- plan Nr. 8 "Senden-West"	8
180/72	Amt Bork	Nachrichtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bork über die Stra- ßenreinigung	11
181/72	Amt Bork	Nachrichtliche Bekanntmachung der Ge- bürensatzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Bork	17
182/72	Gemeinde Ascheberg	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen	20

(3) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist, oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 2 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung auf den aus der Anlage I - Straßenverzeichnis -, Gebiet II, ersichtlichen Straßen als öffentliche Aufgabe.

(4) Mehrere nach den Absätzen (1) und (2) Reinigungspflichtige für die gleiche Reinigungsfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde eine der reinigungspflichtigen Personen als allein reinigungspflichtig bestimmt werden. Die Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht und Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde übernimmt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Reinigung der Fahrbahn aller in der Anlage I - Straßenverzeichnis - aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, der Radwege und Parkspuren sowie der Rinnsteine mit Ausnahme der Schneeabseilung in den Rinnsteinen. Die Reinigung der Gehwege, ohne Rücksicht auf deren Befestigung, einschl. der Beseitigung des Schnees auch in den Rinnsteinen und des Bestreuens bei Glätte bleibt bei den Anliegern. Ferner haben die Anlieger die notwendigen Fußgängerüberwege bei Glätte zu bestreuen und Schnee zu beseitigen.

(2) Die Anlieger sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen nach § 1 obliegende Reinigung durch die öffentliche Einrichtung vornehmen zu lassen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Straßenreinigung sowohl in eigener Regie durchzuführen, als auch einen Unternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiung von § 2

(1) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Reinigung aus organisatorischen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

G e n e h m i g u n g  
-----

der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West"  
der Gemeinde Senden  
-----

Auf Antrag des Gemeindedirektors wird die vom Rat der Gemeinde Senden aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 27. Januar 1972 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 -Senden-West- gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (?) BBauG genehmigt.

Münster, den 9. Mai 1972  
Der Regierungspräsident  
-34.3.1 - 5206-

Im Auftrag

Siegel:  
Der Regierungspräsident  
Münster

gez. Richter  
Regierungsbaudirektor

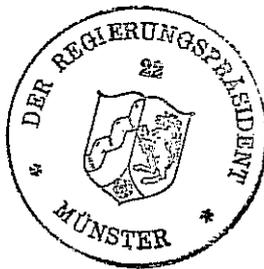
G e n e h m i g u n g

---

der 2. Änderung  
des Bebauungsplans Nr.8  
" Senden- West "  
der Gemeinde Senden

Auf Antrag des Gemeindedirektors wird die vom Rat der Gemeinde Senden aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) am 27. Jan. 1972 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 - Senden - West - gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 (7) BBauG genehmigt.

Münster, den 9. Mai 1972  
Der Regierungspräsident  
- 34.3.1 - 5206 -



Im Auftrag

*Z. Müller*  
(Richter)

Regierungsbaudirektor *ds.*

1.2 Beschlußfassung als Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Senden-West (Geschäftsbereich)

Der vorgenannte Plan hat in der Zeit vom 24.12.1971 bis 25.1.1972 offengelegen. Grundsätzliche Bedenken Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen. Anregungen und Bedenken von Anliegern oder sonstigen Privatpersonen wurden nicht vorgebracht. Lediglich die Bauabteilung des Kreises regt an, anstelle des achtgeschossigen Punkthauses eine fünfgeschossige Bebauung vorzusehen. Der Kreis empfiehlt weiter, die überbaubare Fläche im Bebauungsplan etwas auszuweiten, um so Spielraum für geringfügige Verschiebungen der Baukörper zu haben. Nach eingehender Aussprache faßte die Gemeindevertretung bei einer Gegenstimme von Gemeindevertreter Täger folgende Beschlüsse (Gv. Täger bittet zu protokollieren, daß er nicht gegen den Plan als solchem stimme, sondern nur gegen die vom Kreis vorgeschlagene Ausweitung der Baugrenze.):

- a.) Die Anregung des Kreises Lüdinghausen, die Baugrenze (überbaubare Fläche) für den Geschäftsbereich auszuweiten, ist in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Baugrenzen werden, wie im beigefügten Plan dargestellt, festgesetzt. Bezüglich der Anzahl der Geschosse verbleibt es bei den im Plan getroffenen Festsetzungen.
- b.) Der Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" (hier: 2. Änderungsplan) wird hiermit gem. §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2.12.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1969 (GV. NW. S. 433) und des § 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1967 BGBI. I. S. 1257) als Satzung beschlossen.

Auszug  
aus der Niederschrift  
über die Sitzung des

Gemeinderates  
am 27.1.72 P. 4.2

§ 9 Abs. 2 des Bundesbaugesetzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen eindeutigen Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.



Lüdinhhausen, den 7.  
*Hau*  
 Kreisvermessung

Der Rat der Gemeinde Senden hat am 9.12.71 beschlossen, den Bebauungsplan in Sinne des § 30 BBAUG. aufzustellen.

Gemäß Gemeindevorsatz vom 9.12.1971 Entwurf mit Bebauungsplan BBAUG. für die Jahre 1972 öffentlich zu je

Dieser Beschluß ist in der Zeit vom 10.12.1971 bis 19.12.1971 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Gemeindedirektor: Der Bürgermeister:

Der Rat der Gemeinde Senden hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG. nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist genehmigt.

Senden, den 3.2.1972

Münster, den

Der Bürgermeister: Schriftführer



Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom 16. Juni 1972 öffentlich aus.

Die Planung erfolgt nach dem Kreisplanungsstatut

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBAUG. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lüdinhhausen

Senden, den 30. Mai 1972

Der Gemeindedirektor

*S. V. J. 1972*

Ltd. Kreisbaudirektor

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- - - Baugrenze bei Offenlegung des Planes
- • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- VIII Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- g geschlossene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 1,2 Geschosflächenzahl
- Flach Dachneigung
- Bonngrenze lt. Gemeindefratsbeschluss vom 27.1.72

BEBAUUNGSPLAN  
 SENDEN WE  
 2. Änderung

1. Ausfertigung

Flur: 16, 17  
 Gemeinde: Senden  
 Kreis: Lüdinhhausen

Maßstab 1:1000



**Nr. 3**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

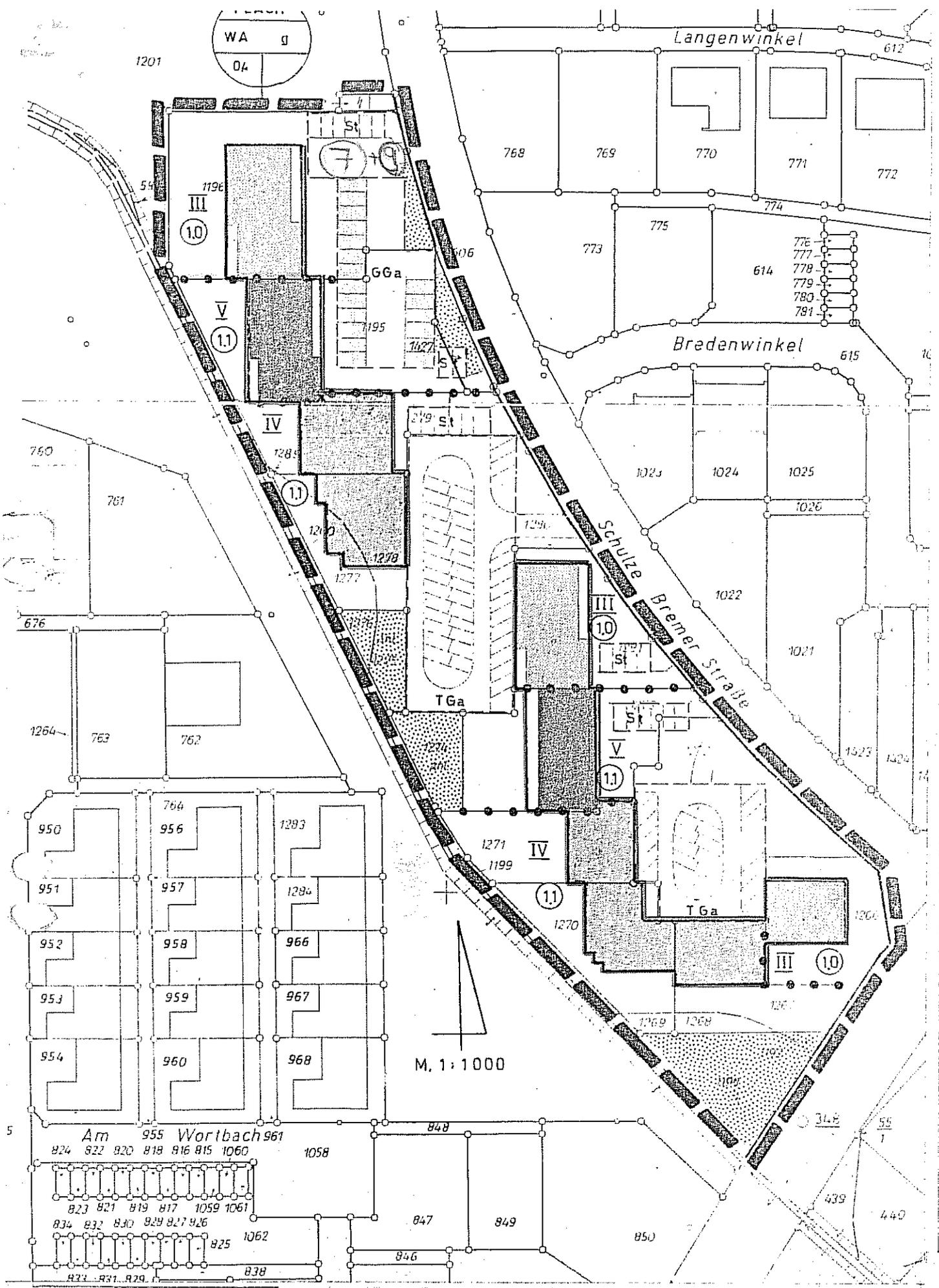
**Schulze-Bremer-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 13, 15,  
17, 19, 21**

**Amtsblatt vom: Ratsbeschluss vom 21.06.1972**

b) Bebauungsplan "Senden-West" bei einer Gegenstimme  
Die Gemeindevertretung faßte folgenden Beschluß:

"Der Bebauungsplan Nr. 8 'Senden-West' wird im mehrgeschossigen Bereich westlich der Schulze-Bremer-Straße geringfügig geändert. Die Änderungen erstrecken sich insbesondere darauf, daß für diesen Bereich wesentlich mehr Stellplätze für PKW's geschaffen werden. Im übrigen werden die Baugrenzen leicht geändert und, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, neu festgesetzt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung stellt eine vereinfachte Änderung gem. § 13 des BBauG dar."

Auszug  
aus der Niederschrift  
über die Sitzung des  
Gemeinderats  
vom 21.6.72 P.2.5 6



FESTSETZUNGEN

- Grenze des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- 04 Grundflächennr.
- 05 Beschäftigtenanzahl

7 = beachte 7 vereinfachte Änderung 7

An den  
Oberkreisdirektor  
- Bauabteilung 60/7 -

05. Juli 1972

471 Lüdinghausen

B-622-28, 4.7.1972

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West" (gemäß § 13 BBauG;  
hier: Mehrgeschossiger Planbereich westlich der  
"Schulze-Bremer-Straße"

Bezug: Mein Schreiben vom 2.6.1972 an Herrn Kreisbaurat Dr. Krumme

Als Anlage überreiche ich Ihnen den Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 21.6.1972 über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" (3. Änderung).

Eine Ablichtung des von Ihnen erstellten Planes ist zum Vergleich als Anlage beigelegt.

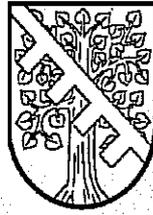
Auf die heutige telefonische Rücksprache meines Sachbearbeiters Hooch mit Ihrem Herrn Niklis nehme ich hierbei Bezug.

  
(Potts)

2 Original-Plan  
zum Abmischen  
vom 21.6.72 / H.P.

3, Plan-Flussplan  
Pete 21.6.72  
HC

70



**Nr. 4**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Am Winkelbusch 18 und 18 a**

**Amtsblatt vom: 05.03.1976**

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1976
Ausgegeben zu Senden am	5. 3. 1976
Ausgabe	4

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Gemeinde Senden  
 Verantwortlich für den Inhalt:  
 Der Gemeindedirektor  
 Bestellungen sind zu richten an die  
 Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -  
 4401 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003  
 Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich  
 Einzelbezug möglich

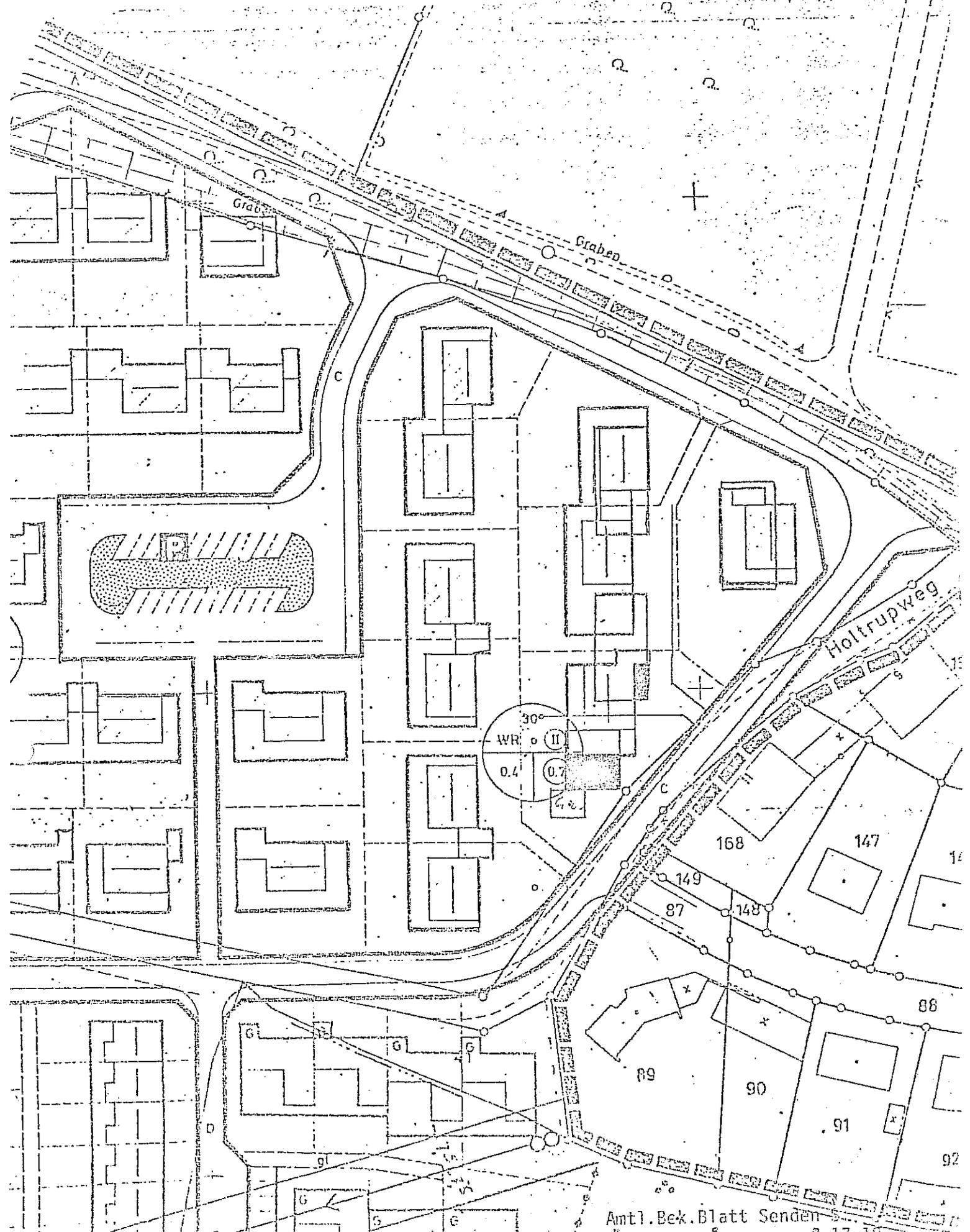
- Inhaltsverzeichnis -

---

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
12	Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hiegenbusch" in der Gemeinde Senden	16
13	Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden	17 - 18
14	Prüfung und Abschluß der Flurbereinigungskasse von Nordkirchen für das Rechnungsjahr 1975	19
15	Mitteilungen des Standesamtes	20 - 21
16	Mitteilungen des Fundamtes	22

---

Neufestsetzung der überbaubaren  
Grundstücksflächen im Bereich der  
Parzellen 487/476 in Flur 17



über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West" in der Gemeinde Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 5. 2. 1976 folgende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" beschlossen:

"Gemäß § 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW 1975 S. 304), wird der Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht geändert. Die sich aus dem beigefügten Plan ergebenden Änderungen werden hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan sowie die textlichen Festsetzungen werden von dieser vereinfachten Änderung nicht berührt."

Der Wortlaut des vorgenannten Satzungsbeschlusses stimmt mit dem Ratsbeschluß vom 5. 2. 1976 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 (GV NW S. 684) verfahren.

Senden, den 2. März 1976

Der Gemeindedirektor:

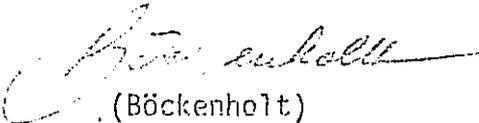


(Potts)

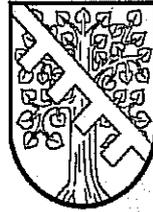
Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 5. 2. 1976 wird hiermit bekanntgemacht. Der dieser Bekanntmachung beigefügte Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" liegt auch in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 2. März 1976



(Böckenholt)  
Bürgermeister



**Nr. 5**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Am Schloßpark 51, 53, 55 und 57**

**Amtsblatt vom: 03.09.1976**

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden**

Jahrgang	1976
Ausgegeben zu Senden am	3. 9. 1976
Ausgabe	8

**Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Gemeinde Senden  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Gemeindedirektor  
Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -  
4401 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003  
Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich  
Einzelbezug möglich**

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
42	Auslegung des/der Wählerverzeichnisse(s) zur Bundestagswahl am 3. Oktober 1976	64
43	Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden (südwestl. der Straße "Am Schloßpark")	65
44	Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd" in der Gemeinde Senden	66
45	Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden (östl. d. Geschäftszentrums)	67 - 68
46	Bekanntmachung betr. erneute Offenlegung des 2. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden	69 - 70
47	Satzung der Gemeinde Senden über die Fest- setzung des Vornhundertersatzes nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung	71
48	Mitteilungen des Standesamtes - Monat Juli 1976 -	72 - 73
49	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juli 1976 -	74 - 75

Nr. 43/76

Satzung

Über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden  
(südwestl. der Straße "Am Schloßpark")

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 13. 5. 1976 folgende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" beschlossen:

"Gemäß § 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 342) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW S. 304) wird der Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht geändert. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen zum Plan werden durch diese Änderung nicht berührt. Die Änderungen ergeben sich aus der Planzeichnung, die dem Protokoll der Sitzung vom 13. 5. 1976 beigelegt ist."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 13. 5. 1976 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 verfahren worden ist.

Senden, den 23. August 1976

Der Gemeindedirektor:



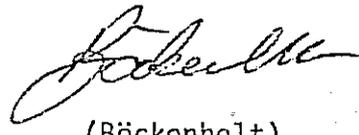
(Potts)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 13. 5. 1976 wird hiermit bekanntgemacht. Der in dem Satzungsbeschuß genannte Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" liegt in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 23. August 1976



(Böckenholt)  
Bürgermeister

zum Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.5.1976

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

" Senden-West " - gemäß § 13 BBauG -

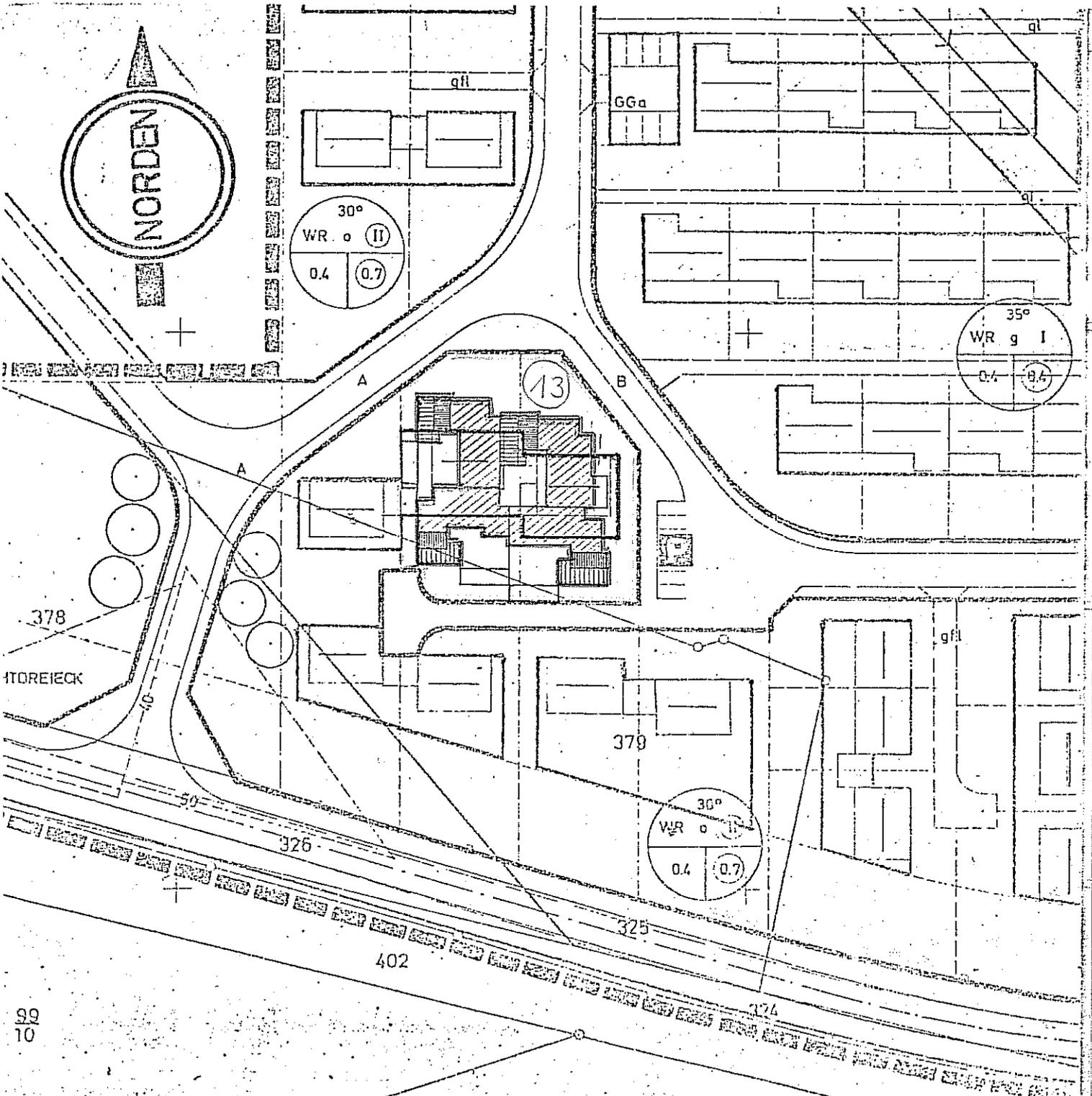
== = Änderungsbereich

— = alte Baugrenze

— = neue Baugrenze

Maßstab:

1 : 1.000



13 = beachte 13 vereinfachte Änderung



**Nr. 6**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Am Winkelbusch 41, 43, 45 und 47**

**Amtsblatt vom: 03.09.1976**

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden**

<b>Jahrgang</b>	<b>1976</b>
<b>Ausgegeben zu Senden am</b>	<b>3. 9. 1976</b>
<b>Ausgabe</b>	<b>8</b>

**Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Gemeinde Senden**  
**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Der Gemeindedirektor**  
**Bestellungen sind zu richten an die**  
**Geineindeverwaltung - Hauptabteilung -**  
**4401 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003**  
**Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich**  
**Einzelbezug möglich**

## Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
42	Auslegung des/der Wählerverzeichnisse(s) zur Bundestagswahl am 3. Oktober 1976	64
43	Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden (südwestl. der Straße "Am Schloßpark")	65
44	Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd" in der Gemeinde Senden	66
45	Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden (östl. d. Geschäftszentrums)	67 - 68
46	Bekanntmachung betr. erneute Offenlegung des 2. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden	69 - 70
47	Satzung der Gemeinde Senden über die Fest- setzung des Vornhundertersatzes nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung	71
48	Mitteilungen des Standesamtes - Monat Juli 1976 -	72 - 73
49	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Juli 1976 -	74 - 75

Nr. 45/76

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 "Senden-West" in der Gemeinde Senden  
(östl. des Geschäftszentrums)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 13. 5. 1976 folgende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" beschlossen:

"Der am 11. 2. 1969 als Satzung beschlossene und vom Regierungspräsidenten am 18. 6. 1969 genehmigte Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" in der zur Zeit gültigen Fassung ist unter Bezugnahme auf § 13 des BBauG wie folgt zu ändern:

- 1) Für die Grundstücke östlich der Schulze-Bremer-Straße gegenüber dem Geschäftszentrum "Senden-West" (Flur 17, Parz. 980-986) wird die Festsetzung "zwei Geschosse zwingend" aufgehoben. Diese Festsetzung wird ersetzt durch "ein Geschöß".
- 2) Die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien werden aufgehoben.
- 3) Die Firstrichtung wird aufgehoben.
- 4) Die Dachneigung  $30^{\circ}$  wird gestrichen und durch  $35^{\circ}$  ersetzt.
- 5) Im übrigen ergeben sich die neuen Festsetzungen aus dem Lageplan, der diesem Protokoll beigelegt und gleichzeitig Bestandteil dieses Beschlusses ist.

- 6) Gemäß § 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S 342) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW S. 304) wird der Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 des BBauG vereinfacht geändert. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen."

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 13. 5. 1976 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 verfahren worden ist.

Senden, den ~~23.~~ 23. August 1976

Der Gemeindedirektor:



(Potts)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 13. 5. 1976 wird hiermit bekanntgemacht.

Der in dem Satzungsbeschluß genannte Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" liegt in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtsverbindlich.

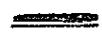
Senden, den 23. August 1976

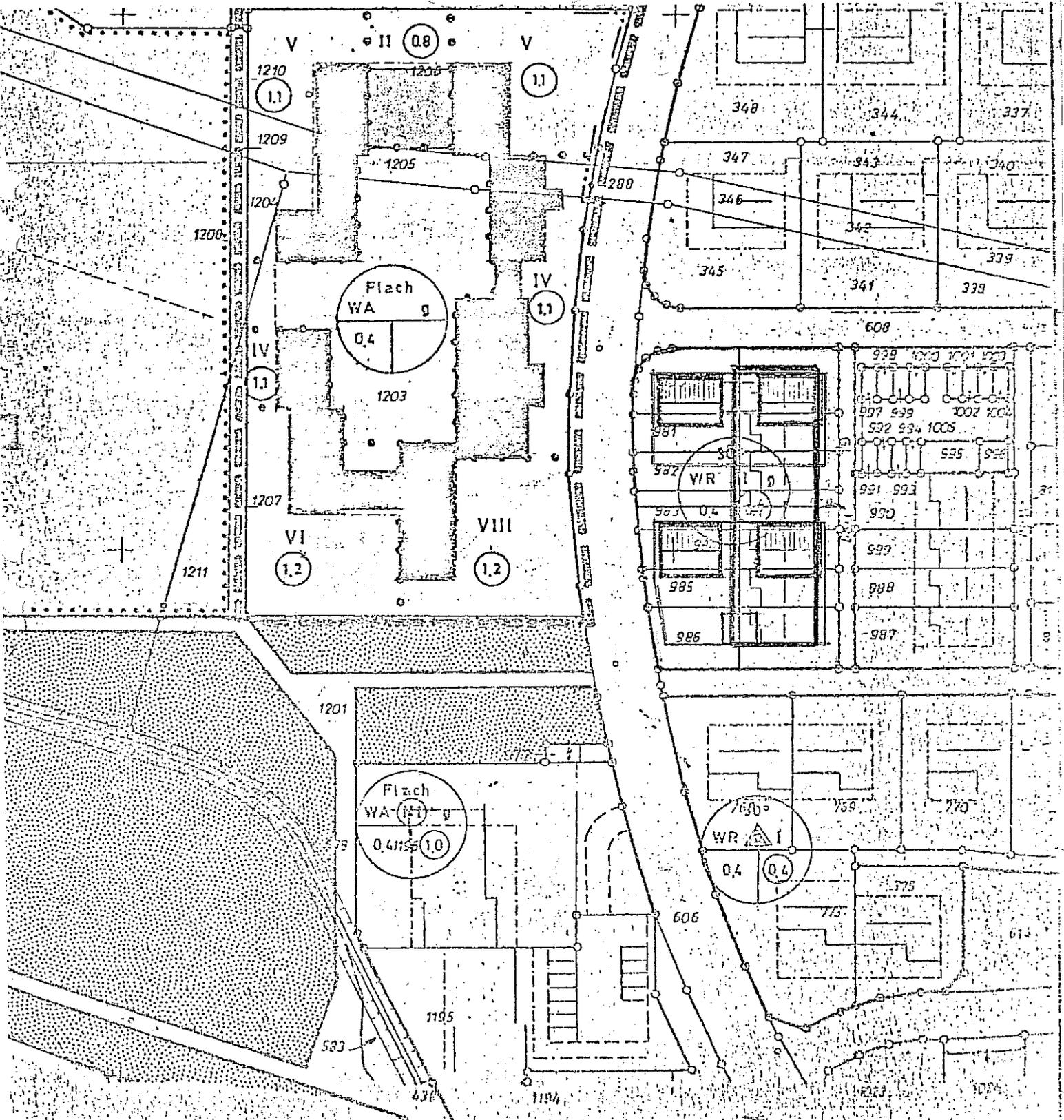


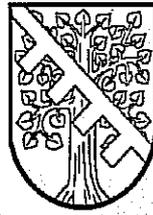
(Böckenholt)  
Bürgermeister

Anlage zum Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom  
13.5.1976, Punkt 1.5 b

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West"

-  Alte Baulinie (aufgehoben ohne Neufestsetzung)
-  Alte Baugrenze (aufgehoben)
-  Neue Baugrenze
-  Änderungsbereich





**Nr. 7**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Schulze-Bremer-Straße 19 und 21**

**Amtsblatt vom: 04.05.1979**

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden**

Jahrgang	1979
Ausgegeben zu Senden am	4. 5. 1979
Ausgabe	6

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Gemeinde Senden  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Gemeindedirektor  
Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -  
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003  
Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich  
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
29	Bekanntmachung betr. Bürgeranhörung gem. § 2 a Bundesbaugesetz zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Erlengrund" in Senden	53 - 54
30	Bekanntmachung betr. Bürgeranhörung gem. § 2 a Bundesbaugesetz zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Felde" in Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	55 - 56
31	Bekanntmachung betr. Bürgeranhörung gem. § 2 a Bundesbaugesetz zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet" in Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt	57 - 58
32	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"	59 - 61
33	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des Bezirks IV Senden (Original 30.4.79 an Kreisverkehrsamt Senden)	62
34	Kreis Coesfeld, Verm.- und Katasteramt Öffentliche Bekanntmachung betr. Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlaß der Umstellung des Buchnachweises der Gemarkung Venne auf ADV (automatisierte Datenverarbeitung)	63 - 64

Gemeinde S e n d e n

Nr. 32/1979

B e k a n n t m a c h u n gBetr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 24. 4. 1979 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.8 "Senden-West" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Flur 17 Parz. 1196 die Baugrenze in nördlicher Richtung um 5 m erweitert wird. Im nordöstlichen Teil zur Schulze-Bremer-Straße hin wird dem dreigeschossigen Gebäudekomplex ein zweigeschossiges Gebäude vorgelagert.

S a t z u n g

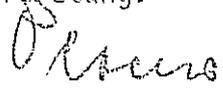
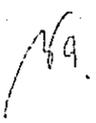
über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 "Senden-West" in Senden

Gemäß § 2 (1) und (6) und § 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBI. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290), wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern. Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 24. 04. 1979 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 verfahren worden ist.

Senden, den 27. April 1979

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung:  
(Peters)

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 24. 4. 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan "Senden-West" liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 6 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

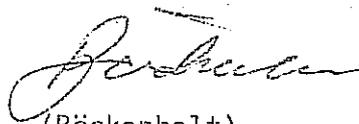
Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Satz 1 und 2 (2) Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 27. April 1979



(Böckenholt)  
Bürgermeister

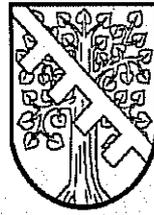
zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
 "Senden-West" in der Gemeinde Senden, Ortsteil Senden

- X X X X X X vereinfachter Änderungsbereich
- bisherige Baugrenze
- erweiterte Baugrenze
- o o o o o o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Anlage zur Bekanntmachung vom 27.04.1979



FLACH  
 VIA DE-V 11



**Nr. 8**

**Änderung des Bebauungsplanes  
"Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Schulze-Bremer-Straße 23, 25, 27 und 29**

**Amtsblatt vom: 03.09.1979**

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1979
Ausgegeben zu Senden am	3. September 1979
Ausgabe	12

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Gemeinde Senden  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Gemeindedirektor  
Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptabteilung -  
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003  
Abonnementspreis: 6 DM halbjährlich  
Einzelbezug möglich

- Inhaltsverzeichnis -

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
60	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung Senden am 30. September 1979	114 - 127
61	Bekanntmachung über die Offenlegung des Bebauungsplanes "Erweiterung Hiegenbusch" sowie 2. Änderung des Bebauungsplanes "Hiegenbusch" in der Gemeinde Senden	128 - 129
62	Bekanntmachung über die Offenlegung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof" in der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell	130 - 131
63	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Erweiterung Senden-West" in der Gemeinde Senden gem. § 11 des Bundesbaugesetzes i. V. m. den §§ 44 c (3) und 155 a BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256)	132 - 133
64	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" (Geschäftszentrum) der Gemeinde Senden	134 - 135
65	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Helmerbach" in der Gemeinde Senden	136 - 137
66	Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Friedhof Hiegenbusch" in der Gemeinde Senden	138 - 139
67	Bekanntmachung betr. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1961 zur persönl. Meldung	140
68	Mitteilungen des Standesamtes - Monat August 1979	141- 142
69	Bekanntmachung über die Durchführung der Kommunalwahlen am 30. 9. 1979	

Gemeinde Senden

64/1979

Bekanntmachung

der Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West" (Geschäftszentrum) der Gemeinde Senden gemäß  
§ 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. V. m. den §§ 44 c (3)  
und 155 a BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

Der Regierungspräsident Münster hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West" (Geschäftszentrum) in der Gemeinde Senden mit nachstehendem  
Text genehmigt:

G e n e h m i g u n g

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" (Geschäfts-  
zentrum) der Gemeinde Senden

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden  
am 9. 1. 1979 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West" (Geschäftszentrum).

Münster, den 27. Juli 1979

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1 - 5203 -

Im Auftrage

gez. Fehmer

Regierungsbaurat

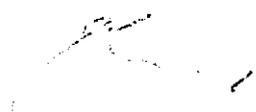
(Siegel)

Der Wortlaut der vom Regierungspräsidenten in Münster am 27. 7. 1979 unter dem  
Aktenzeichen 35.2.1 - 5203 erteilten Genehmigung stimmt mit der Bekanntmachung  
überein.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969  
(SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Senden, den 30. August 1979

Der Gemeindedirektor:

  
(Potts)

ma.

G e n e h m i g u n g

der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden West"  
(Geschäftszentrum)  
der Gemeinde Senden

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 9.1.1979 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Senden West" (Geschäftszentrum).



Münster, den 27. Juli 1979

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1 - 5203 -

Im Auftrag

*Fehmer*  
( Fehmer )

Reg.-Baurat

## B e g r ü n d u n g

für den Änderungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
"Senden-West" (Geschäftszentrum) in der Gemeinde Senden

In der Sitzung des Gemeinderates vom 9. 12. 1971 wurde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" dahingehend zu ändern, daß für das Geschäftszentrum "Senden-West" die Schaffung von Geschäften und Wohnungen bis zu 8 Geschossen möglich wurde. Ein entsprechender Satzungsbeschluß wurde am 27. 1. 1972 gefaßt und diese Planänderung mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 9. 5. 1972 genehmigt.

Daraufhin wurde von einer Firma damit begonnen, im 1. Bauabschnitt im südlichen Bereich des Geschäftszentrums die Läden und Wohnungen zu errichten. Diese Arbeiten konnten aber von der damaligen Firma infolge Konkurses nicht zum Abschluß gebracht werden. Vielmehr hat die Rechtsnachfolgerin erst vor kurzem die restlichen Arbeiten erledigt.

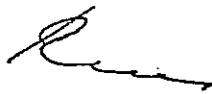
Für die Fläche, auf der ursprünglich der 2. Bauabschnitt (jetziger Änderungsbereich verwirklicht werden sollte, ist jetzt die Schaffung von privaten Gemeinschaftsstellplätzen und privaten Grünanlagen vorgesehen.

Ursprünglich wurden hier Festsetzungen getroffen, die eine Bebauung dieser Fläche bis zu fünf Geschossen ermöglichten.

Zur Verwirklichung der beabsichtigten Baumaßnahme - Gemeinschaftsstellplätze und private Grünflächen - ist die Bebauungsplanänderung notwendig.

4403 Senden, den 26. Oktober 1978

Der Gemeindedirektor:



(Potts)

### Anmerkung :

Diese Begründung hat mit dem Plan  
in der Zeit vom 8.11.1978 bis 11.12.1978  
öffentlich ausgelegt.

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 2a (6) des BBauG auf Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 15.9.77/17.10.78 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Auslegung in der Zeit vom 11.10.77/18.11.78 bis 14.11.77/11.12.78

Senden, den 30.4.1979

*Peters*  
Stellv. Gemeindedirektor

Hinweis: Bekanntmachung über die Offenlegung;  
Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom 30.9.77/31.10.78  
Nr. 12/16 Seite 207-208/161-162

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBauG sowie §§ 4 und 28 der GO vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung vom 9.1.1979 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 30.4.1979

*Robur* (Bürgermeister) *Günther* (Ratsmitglied) *Wolfsch* (Schriftführer)

Hinweis: Punkt 1.5 der Sitzung des Gemeinderates am 9.1.1979

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 27.7.79 genehmigt worden.

Münster, 7.1979



*J.H. Kellermann*  
Reg.-Baursl  
Der Regierungspräsident

Die vorstehende Genehmigung ist gem. § 12 des BBauG in Verbindung mit § 155a am 3.9.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

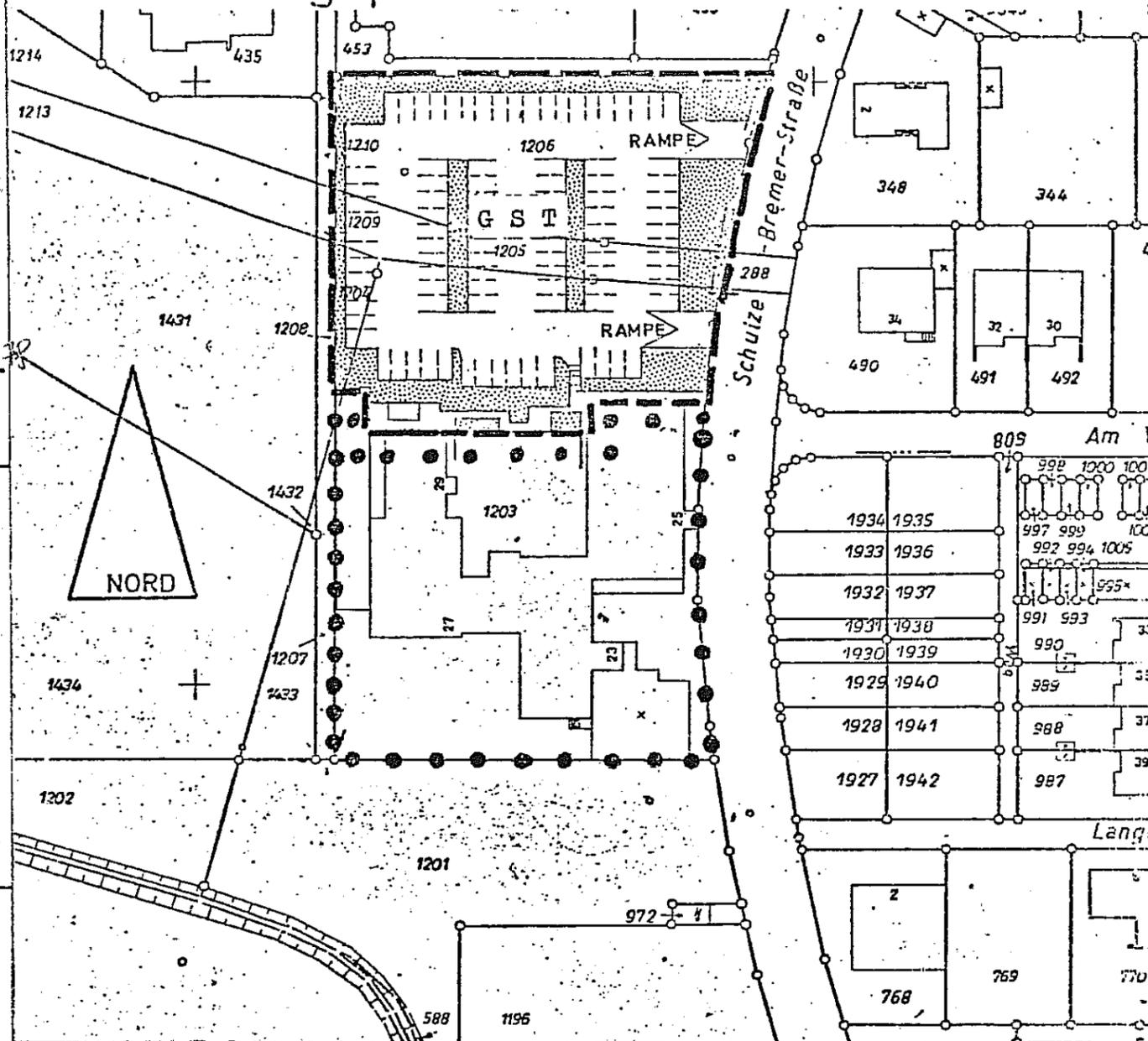
Senden, den 11.9.1979

*Peters*  
Stellv. Gemeindedirektor

Hinweis: Amtl. Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Senden vom 3.9.1979

Nr. 12 Seite 134-135

# GEMEINDE SENDEN Bebauungsplan "Nr.8 Senden West" Anlage



Änderung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden - West" (Geschäftszentrum) Gemarkung Senden, Flur 17

### Festsetzungen:

- Grenze des Änderungsbereiches
  - bereits bebaute Fläche
  - G S T private Gemeinschaftsstellplätze
  - ▨ private Grünfläche
- } zum Geschäftszentrum gehörig

M : 1 : 1000



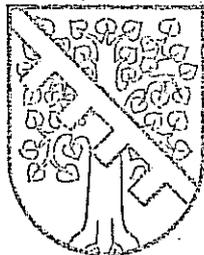
**Nr. 9**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Schulze-Bremer-Straße 19 und 21**

**Amtsblatt vom: 17.09.1981**



# Amtsblatt der Gemeinde Senden

Jahrgang	1981
Ausgegeben zu Senden am	17. September 1981
Ausgabe	13

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
4403 Senden, Postfach 23, ☎ 02597/1003  
Abonnementspreis 12,- DM jährlich  
Einzelbezug möglich

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
63	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 01.10.19	232 - 233
64	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden I"	234
65	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden II"	235
66	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden III"	236
67	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden IV"	237
68	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden V"	238
69	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden VI"	239
70	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden VII"	240
71	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden VIII"	241
72	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden X"	242
73	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden IX/XI"	243
74	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden XII"	244
75	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden XIII"	245
76	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden XIV"	246
77	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung der Jagdgenossenschaft "Senden XV"	247
78	Bekanntmachung über Gewässerschau der Wasserläufe im Gebiet d. Unterhaltungsverbandes "Steuer-Lüdinghausen"	248
79	Bekanntmachung betr. Auslegung der Hebeliste 1981 des Wasser- u. Bodenverbandes "Obere Steuer"	249
80	Mitteilungen des Fundamentes - August 81 -	250
81	Bekanntmachung betr. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"	251 - 253
82	Bekanntmachung betr. Schau der vom Unterhaltungsverband "Hiltrup-Amelsbüren" unterhaltenen Gewässer	254 - 255
83	Bekanntmachung betr. Herbstwasserschau 1981 Wasser- und Bodenverband "Obere Steuer"	256
84	Bekanntmachung betr. Herbstwasserschau 1981 Wasser- und Bodenverband "Steuer-Senden"	257

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 26.5.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan "Senden-West" liegt ab sofort in der Gemeindeverwaltung Senden - Zimmer 5 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 c (1) Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW hingewiesen:

§§ 155 a(1) und (3) BBauG

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 (6) GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Senden, den 16. September 1981



(Böckenholt)

Bürgermeister

81

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26. 5. 1981 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" unter Bezugnahme auf § 13 des Bundesbaugesetzes vereinfacht zu ändern.

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"  
in Senden

Gemäß § 2 (1) und (6) und §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBI. I S. 2256) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594 ff.) wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß die Geschößzahlen des Grundstückes Flurstück 1196 in Flur 17 neu festgesetzt werden. Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

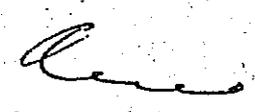
Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 26. 5. 1981 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1979 verfahren worden ist.

Senden, den 16. September 1981

Az.: V 622-28

Der Gemeindedirektor

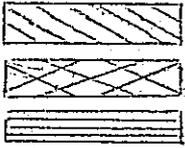
  
(Potts)

Lageplan

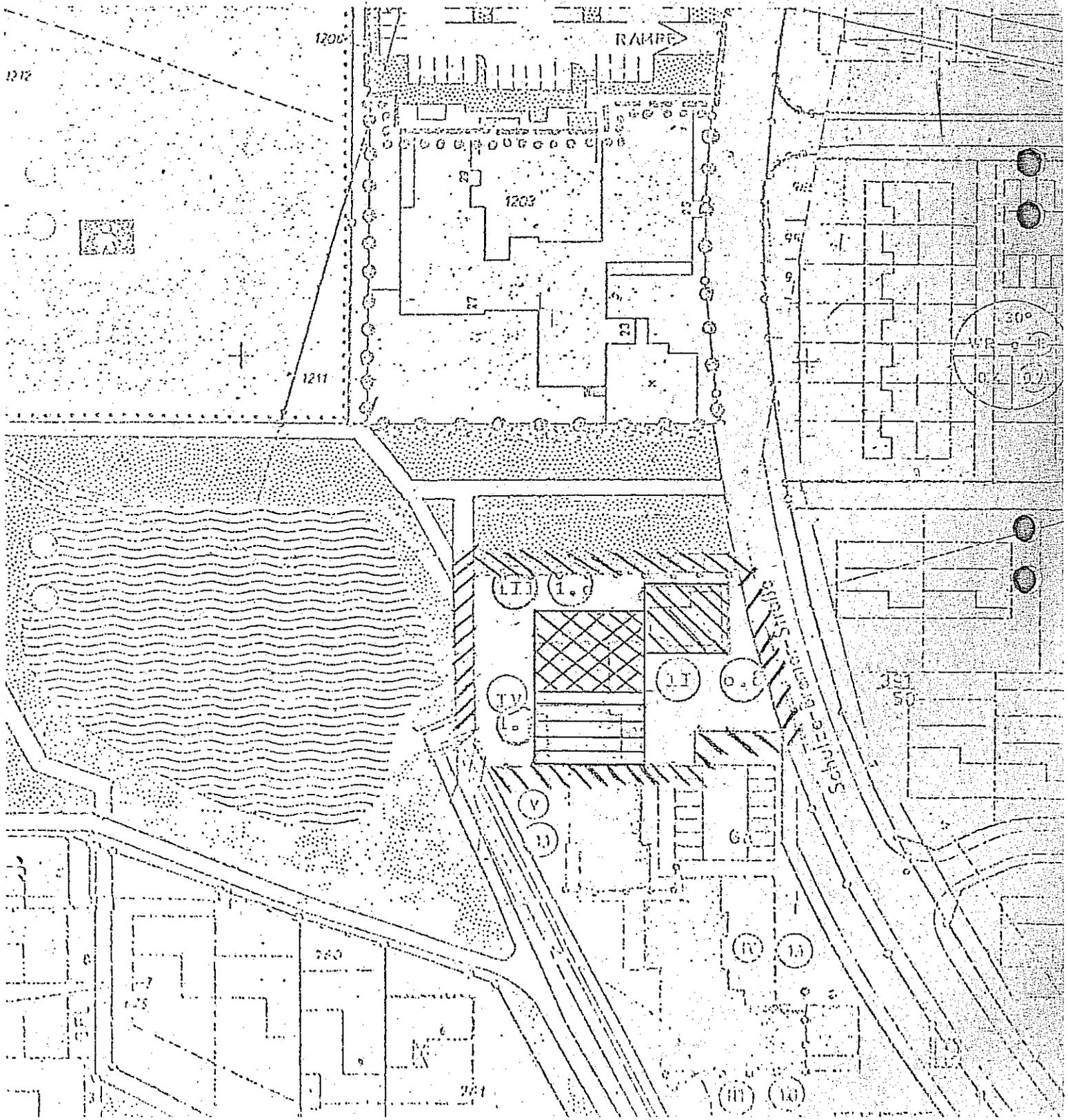
zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden - We"

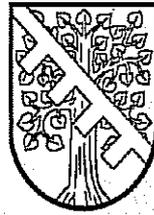
Anlage zur amtlichen Bekanntmachung vom 16.9.1981

Änderungsbereich



- 2 - geschossige Bauweise
- 3 - geschossige Bauweise
- 4 - geschossige Bauweise





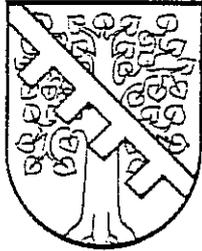
**Nr. 10**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Waldenburger Weg 16, 18 und 20 sowie  
Glatzer Weg 19, 21 und 23**

**Amtsblatt vom: 21.08.1987**



# **Amtsblatt der Gemeinde Senden**

Jahrgang 1987  
Ausgegeben zu Senden am 21. August 1987  
Ausgabe 9

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

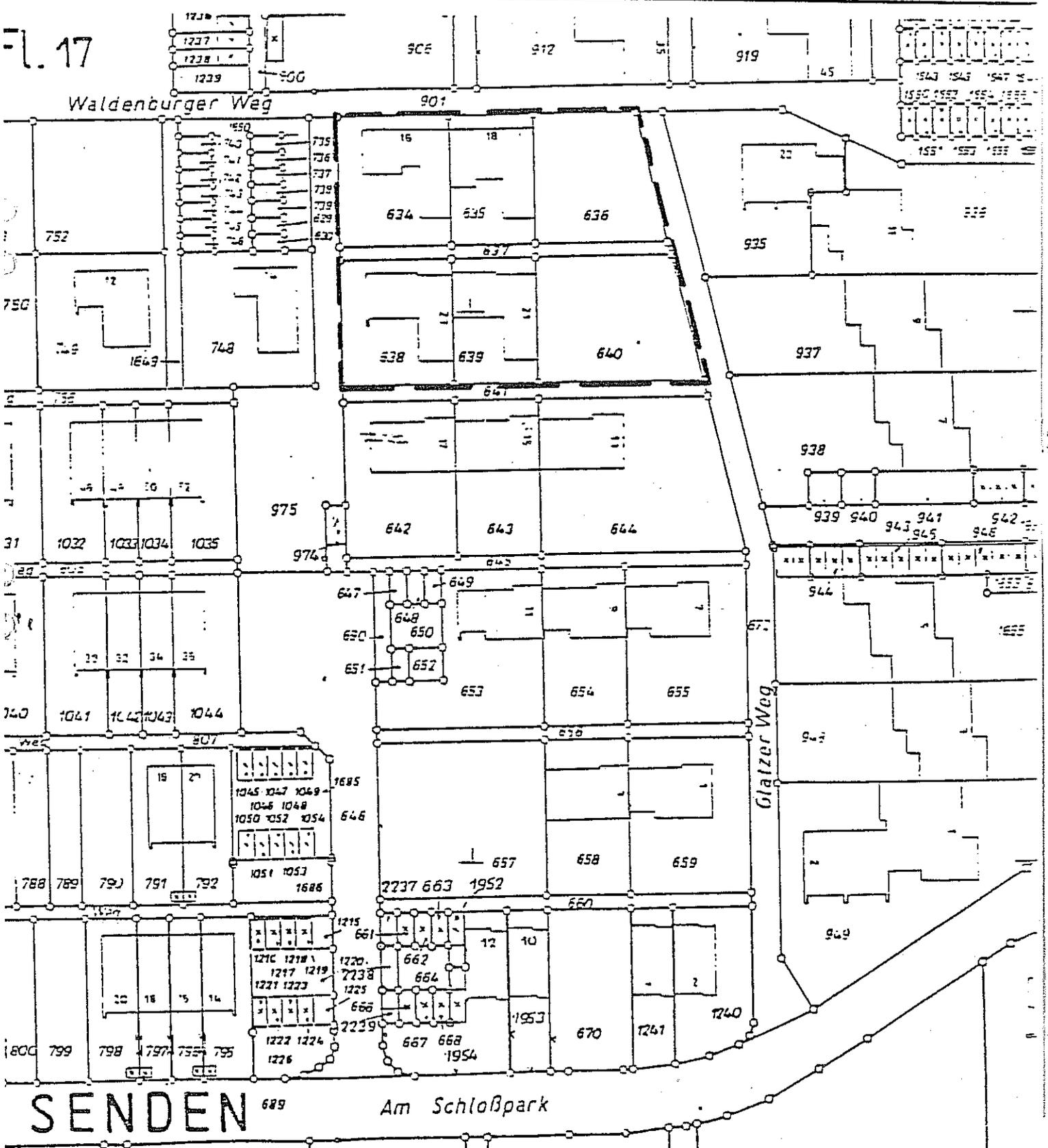
Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699-0  
Abonnementspreis 12,- DM jährlich  
Einzelbezug möglich

Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
71	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd"	115 - 116
72	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gem. § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"	117 - 119
73	Änderung der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 6 "Emschove"	120 - 122
74	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Erlengrund"	123 - 125
75	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ottmarsbocholt"	126 - 127
76	Genehmigung des Bebauungsplanes "Schmiedekamp"	128 - 131
77	Bekanntmachung betr. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1969 zur persönlichen Meldung.	132

hier: Änderung der gestalterischen Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden West" gem. § 81 BauO NW

— — — — — Änderungsbereich neue Festsetzung : Flachdach/Satteldach 30°



Fl. 17

SENDEN

Am Schloßpark

72

Bekanntmachung

Änderung der gestalterischen Festsetzungen gem. § 81 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.04.1987 beschlossen, die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" unter Bezugnahme auf § 81 BauO NW zu ändern.

Satzung

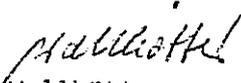
über die Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West".

Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" werden gem. § 81 der Bauordnung NW (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, berichtigt 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) geändert.

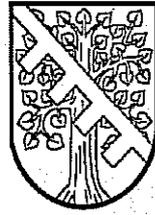
Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" für den Teilbereich der Grundstücke Waldenburger Weg 16, 18 und 20 sowie Glatzer Weg 19, 21 und 23 werden dahingehend geändert, daß in diesem Bereich für die Gestaltung der Dachformen neben "Flachdach" auch "Satteldächer" mit einer Dachneigung von 30° zugelassen werden. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan entsprechend kenntlich gemacht.

-----  
Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 26.04.1987 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 verfahren worden ist.

4403 Senden, 19.08.1987  
Az.: V 622 - 28  
Der Gemeindedirektor  
I. V.

  
Wallkötter

-----



**Nr. 11**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Am Wortbach 16 a/b, 26 und 28**

**Amtsblatt vom: Ratsbeschluss vom 12.06.1990**

11

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am 12.06.1990

Punkt 1.2 der Tagesordnung, betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"; Beschluß über Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluß

Beschluß: Der Gemeinderat beschließt:

"Text" - siehe hierzu Anlage zum TOP 1.2 dieses Niederschriftauszuges -

gez.: Böckenholt  
Bürgermeister

gez. Buchholz  
Ratsmitglied

gez. Hoffstädt  
Schriftführer

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist. Die Vertretung war beschlußfähig.

4403 Senden, am 30.10.1990

(Ort)

(Datum)

Der Gemeindedirektor:

Im Auftrag

*[Handwritten Signature]*

Hoock



## A n l a g e

zum TOP 1.2 der Niederschrift zur Sitzung des  
Gemeinderates am 12.06.1990

---

- "1.) Nach Prüfung und Abwägung der zur Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" vorgetragenen Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches faßt der Gemeinderat den Beschluß, die Anregungen und Bedenken wie folgt zurückzuweisen:

### Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

### Beschluß

---

1. Anwaltsbüro Baumeister, Münster  
für die Anwohner Flunkert, Holthausen  
und Kempka

---

1.1 Nach bisheriger Planung sind die betroffenen Grundstücke nur fußläufig erschlossen.

Die betroffenen Grundstücke sind nicht nur fußläufig erschlossen, denn für die Grundstücke "Am Wortbach 14, 16 und 24" besteht neben einem Geh- und Leitungsrecht auch ein Fahrrecht. Im einzelnen sind die Grundstücke wie folgt erschlossen:

- a) Alle Grundstücke sind verkehrlich über die Straße "Am Wortbach" (Flurstück 1058, Flur 17) erschlossen.
- b) Die Grundstücke "Am Wortbach 18, 20/22 und 24" sind zusätzlich über einen Fußweg, der unmittelbar an die Straße "Am Wortbach" anschließt, erschlossen. Dieser Fußweg ist im Bebauungsplan als "GL-Fläche" (Geh- und Leitungsrecht) festgesetzt.
- c) Die Grundstücke "Am Wortbach 14, und 24" sind zusätzlich über eine "GFL-Fläche" (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) erschlossen, d. h. daß für diese Grundstücke neben dem Geh- und Leitungsrecht auch ein Fahrrecht festgesetzt ist. Das Fahrrecht wurde zwar bisher nicht genutzt, war aber planerisch festgesetzt.

1.2 Im Umfeld des Änderungsbereiches sind auf den Grundstücken bisher keine Garagen oder Einstellplätze gebaut worden. Zur Unterbringung der Garagen dient der Garagenhof Am Wortbach.

Der westlich des Änderungsbereiches gelegene Garagenhof dient vor allem der Unterbringung von Kraftfahrzeugen für die Bereiche, die nur über "GL-flächen" erschlossen sind. Da der Bebauungsplan für die Errichtung von Garagen auf den Baugrundstücken keine besonderen Festsetzungen enthält, ist auf den Grundstücken, die über "GFL-Flächen" erschlossen sind, die Errichtung von Garagen zulässig, soweit die baurechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. So sind z. B. auf den Grundstücken "Am Wortbach 2, 8 und 12" Garagen bzw. Stellplätze errichtet. Für den Bereich der Planänderung ergibt sich bzgl. der Errichtung von Garagen somit keine Änderung.

1.3 Grundlegende Änderung der Wohnsituation führt dazu, daß eine Wertminderung eintritt.

Durch die beabsichtigte Planänderung tritt keine grundlegende Veränderung der Wohnsituation ein. Insbesondere bzgl. des Erschließungskonzeptes erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes. Es gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West". Eine Wertminderung für die angrenzenden Grundstücke tritt somit nicht ein.

1.4 Die Außenwand des Gebäudes Am Wortbach 14 ist nur als innenliegende Haustrennwand ausgeführt; durch die beabsichtigte offene Bauweise liegt keine ausreichende Wärmedämmung mehr vor.

Parallel zur vereinfachten Planänderung beabsichtigt der Bauherr des Grundstückes "Am Wortbach 16", in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstücksnachbarn die Außenwandflächen des Nachbargebäudes Am Wortbach 14 auf seine Kosten mit einer Verblendung und entsprechender Wärmedämmung zu versehen.

Aus den v.g. Gründen werden die vorgetragenen Anregungen und Bedenken zurückgewiesen. Durch die beabsichtigte vereinfachte Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Beeinträchtigungen für die angrenzenden Grundstücke sind nicht planungsbedingt, insbesondere liegen durch die Planänderung keine Beeinträchtigungen vor. Die Grundkonzeption des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" - insbesondere bzgl. der Erschließung - wird durch die Planänderung nicht berührt.

2. Karl Klöbe, Am Wortbach 12  
K. wünscht für sein Grundstück ebenfalls eine Erweiterung der Baugrenzen.

Die vorgetragenen Anregungen stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der jetzt beabsichtigten Planänderung. Sie sind nicht planungsrelevant. Soweit K. zu einem späteren Zeitpunkt selbst baul. Erweiterungen beabsichtigt, ist hierüber im Einzelfall zu entscheiden.

2.) Gemäß §§ 2, 10 und 13 des BauGB vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 162), wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern. Die Änderung umfaßt die Grundstücke Am Wortbach 16 und 24 in der Gemarkung Senden, Flur 17, Flurstücke 850 und 2172-2176. Inhalt der Änderung ist die Neufestsetzung der Baulinien, der Baugrenzen, der Hauptfirstrichtung, der Geschoßflächenzahl, des freizuhaltenden Schutzstreifens und der Abgrenzung "unterschiedlicher Nutzung" (offene/geschlossene Bauweise). Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Gemeinderat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Abstimmungsergebnis: einstimmig

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"

Die ursprüngliche Fassung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" wurde am 11.02.1969 als Satzung beschlossen und am 18.06.1969 vom Regierungspräsidenten genehmigt. Durch die jetzt beabsichtigte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie erstreckt sich lediglich auf zwei Baugrundstücke (Am Wortbach 16 a/b und 24/26) in der Gemarkung Senden, Flur 17, Flurstücke 850 und 2172-2176.

Inhalt der Änderung ist

- a) die Neufestsetzung der Baulinien
- b) die Neufestsetzung der Baugrenzen
- c) die Neufestsetzung der Hauptfirstrichtung
- d) die Neufestsetzung der Geschoßflächenzahl (GFZ 0,5)
- e) die Abgrenzung "unterschiedlicher Nutzung" (offene / geschlossene Bauweise)
- f) die Neufestsetzung des "freizuhaltenden Schutzstreifens".

Die Zuwegung bzw. Zufahrt zu den Baugrundstücken und den Garagen erfolgt über öffentliche Verkehrsflächen, die mit GFL-Rechten (Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) ausgestattet sind. Ergänzend zur zeichnerischen Darstellung der Planänderung wird auch auf den der Begründung beigelegten Katasterkartenauszug verwiesen. Beide Grundstücke stellen Baulücken dar, die bislang einer geordneten Bebauung nicht

zugeführt werden konnten.

Unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange ergibt sich die Notwendigkeit zur Bebauung der Grundstücke, die mit der jetzigen Planänderung erreicht werden soll.

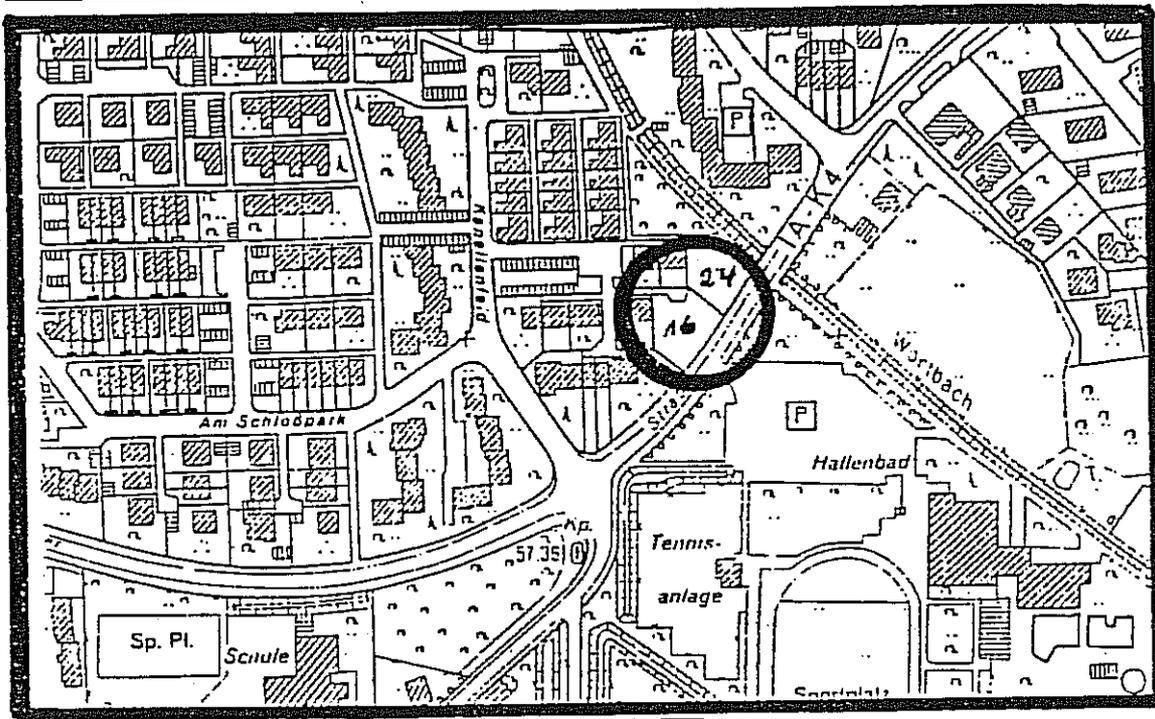
4403 Senden, am 05. MRZ. 1990

Der Gemeindedirektor

  
Wallkötter

TOP 1.2 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West";  
Beschluss über Anregungen und Bedenken sowie Satzungsbeschluss

1. **Obersichtsplan**

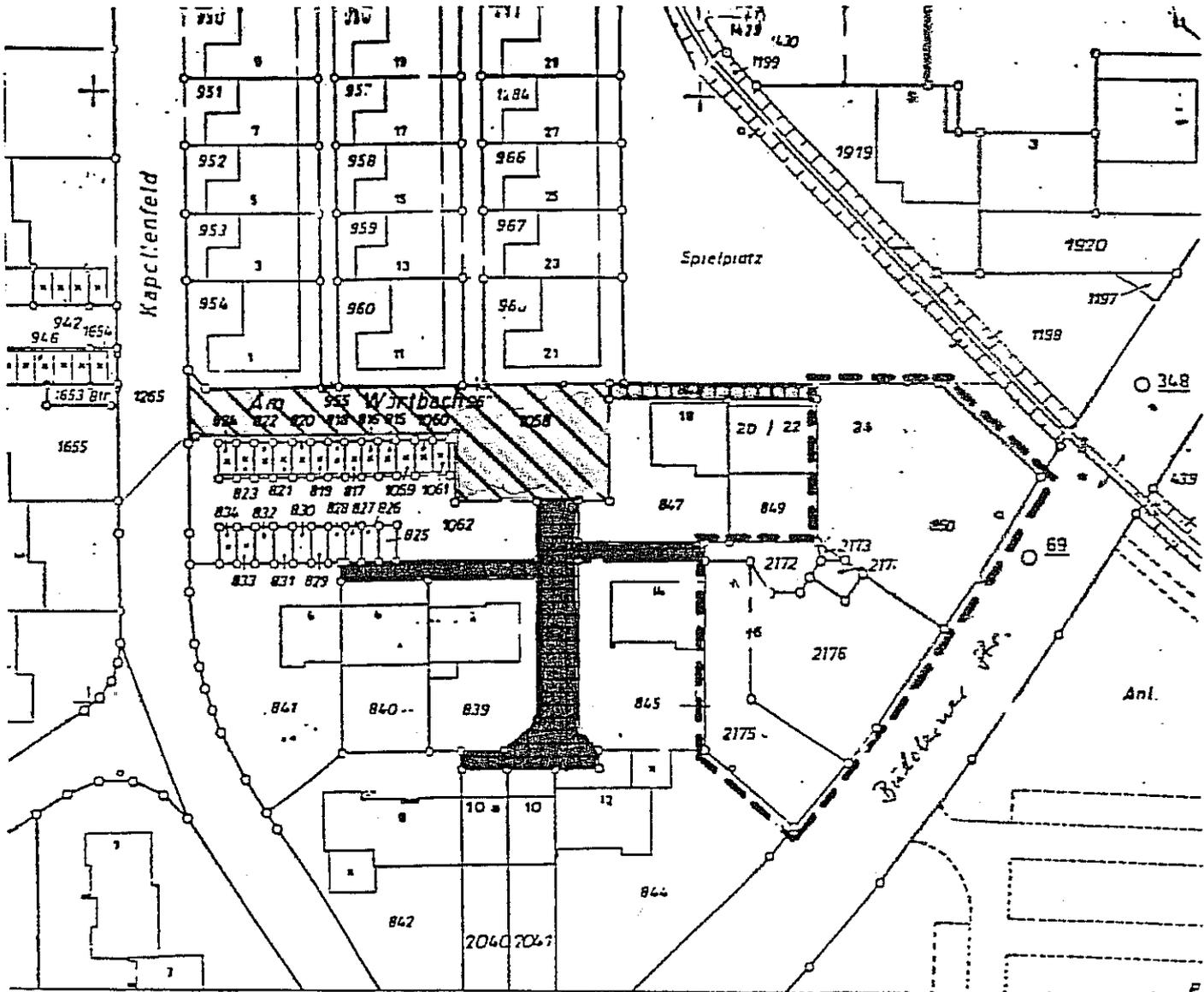


= Änderungsbereich

2. **Bisheriger Verfahrensablauf**

- |            |   |
|------------|---|
| 07.10.1988 | Bauvoranfrage zur Errichtung einer Doppelhaushälfte   |
| 15.12.1988 | Beratung der Voranfrage im Bauausschuß; Ausschuß stimmt der Bebauung zu   |
| 17.04.1989 | Zur v.g. Bebauung ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Betroffene Grundstücksnachbarn werden gehört.               |
| 11.05.1989 | Aufgrund eingegangener Einwendungen stellt der Gemeinderat Entscheidung zurück, zunächst soll eine Anliegerversammlung durchgeführt werden. |
| 18.12.1989 | Durchführung der Anliegerversammlung  |
| 05.03.1990 | Nochmalige Anhörung der Grundstücksnachbarn   |
| 26.04.1990 | Bauausschußsitzung: Beratung zu Anregungen und Bedenken   |

Obersichtsplan



= Straße Am Wortbach



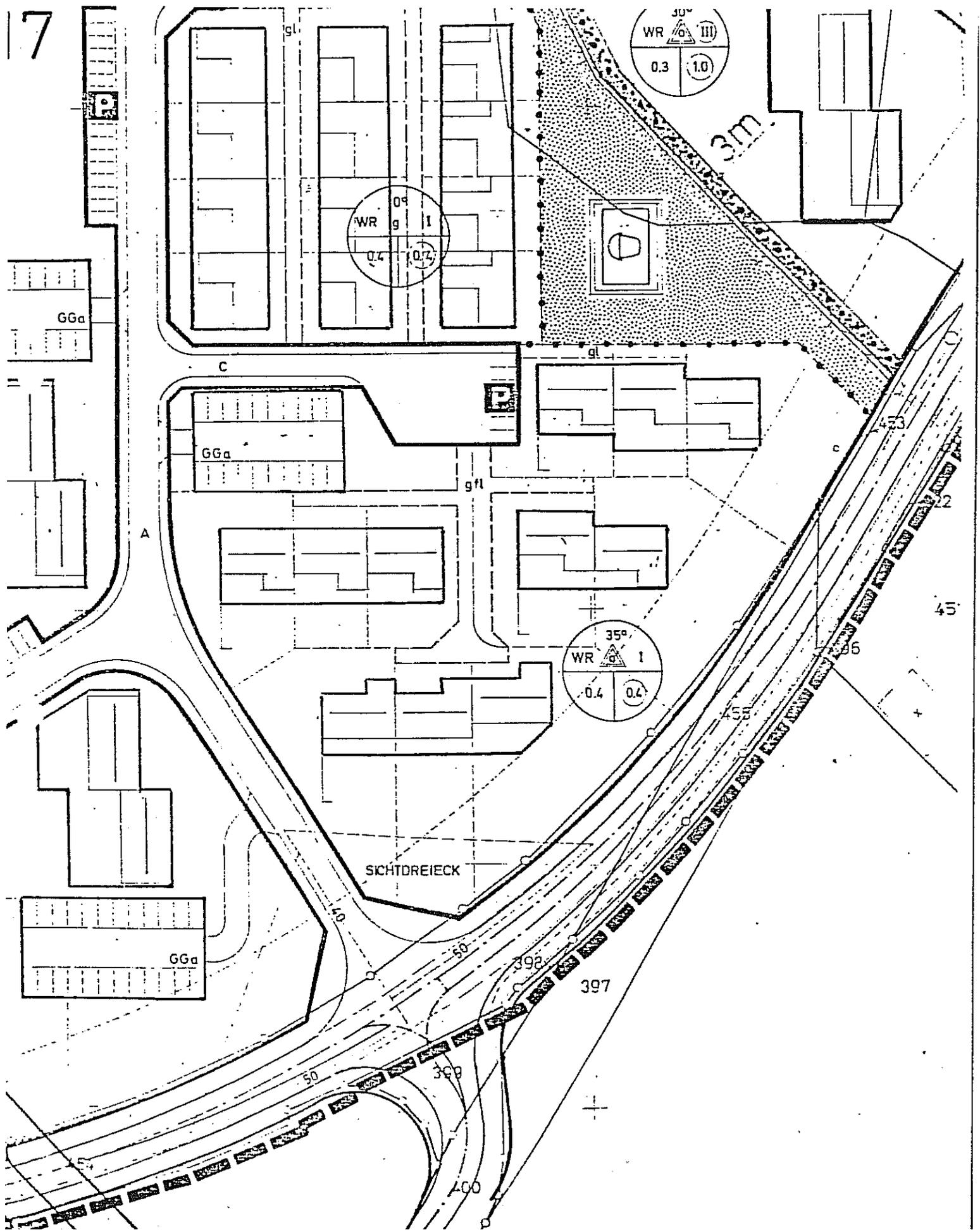
= "GL-Fläche" (Geh- und Leitungsrecht)



= "GFL-Fläche" (Gen-, Fahr- und Leitungsrecht)

# Darstellung

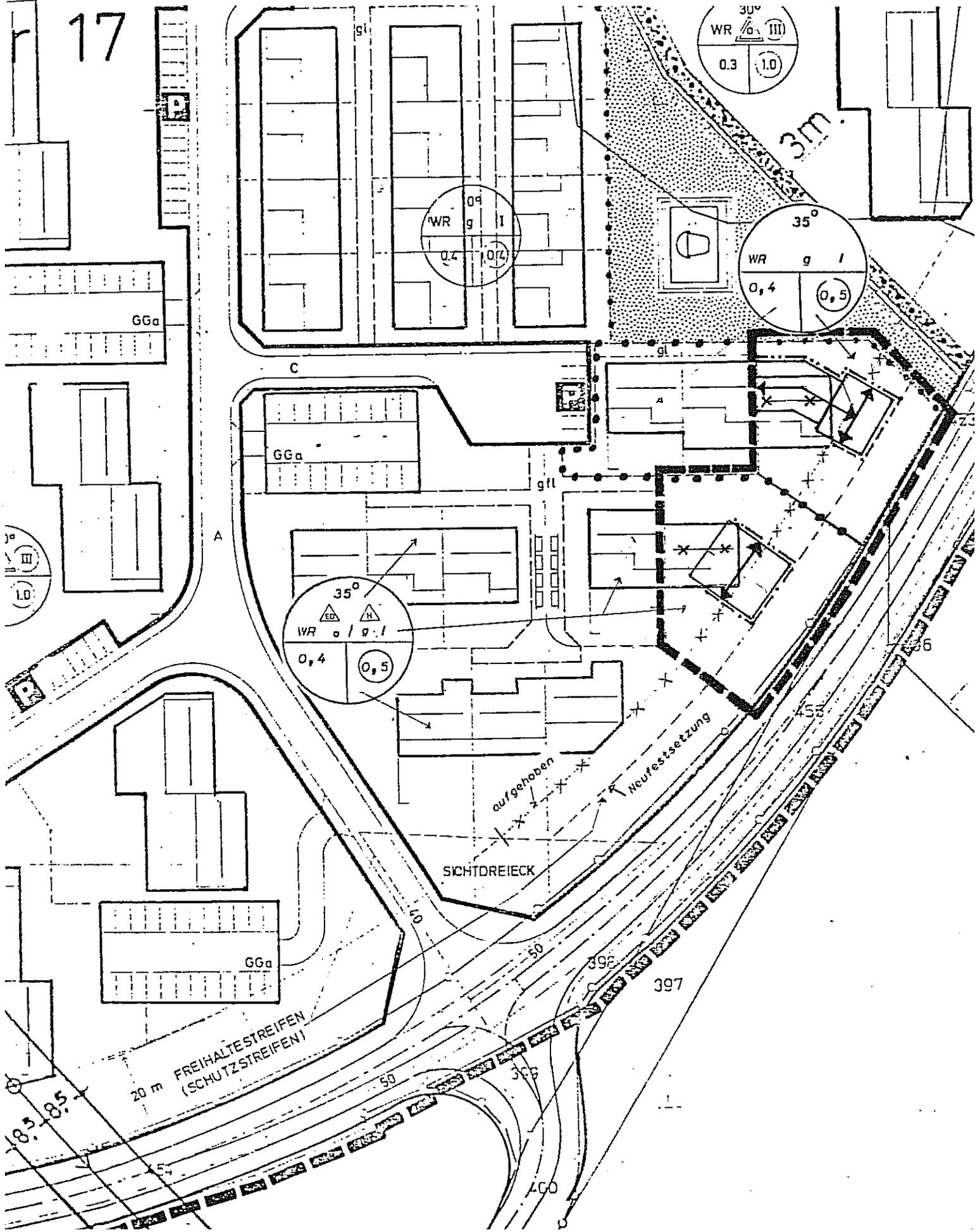
der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 "Senden-West" der Gemeinde Senden



Darstellung

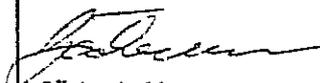
der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 8 "Senden-West" der Gemeinde Senden



Der Rat der Gemeinde Senden hat am 12.06.1990 beschlossen:

1. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
2. die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 BauGB,
3. die Begründung zur vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West"

  
Bückenholt  
Bürgermeister

  
Buchholz  
Ratsmitglied

  
Hoffstädt  
Schriftführer

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist mir die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" angezeigt worden.

Verfügung vom

(Az.: )

Münster, am

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan (vereinfachte Änderung) hat am Rechtskraft erlangt.

Senden, am

Der Gemeindedirektor:

Potts

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden

vom

Nr.

Seite

# GEMEINDE SENDEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "SENDEN - WEST"

### Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Kreis Coesfeld

Gemarkung S e n d e n

Maßstab 1 : 1.000



Flur 17

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

## I. Bestand

 = vorhandene Grundstücksgrenzen

## II. Planung

- Art der baulichen Nutzung -

 = Änderungsbereich

 = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 = Baulinie

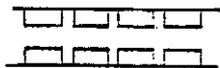
 = Baugrenze

 = aufgehobene Hauptfirstrichtung

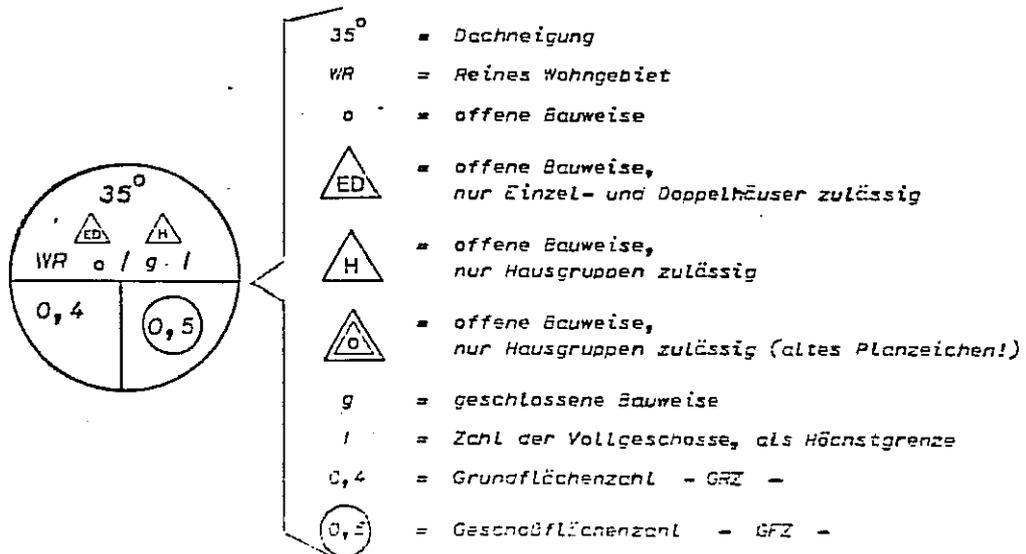
 = neu einzuhaltende Hauptfirstrichtung

gfl

= mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (altes Planzeichen)



= mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (neues Planzeichen)



## III. Nachrichtliche Angaben



= Form der Baukörper

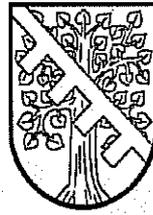
# RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 8 - 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2655).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I, Seite 833).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475); geändert durch Gesetz vom 26.06.1988 (GV. NW., Seite 319).



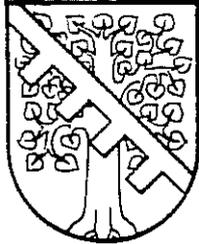
**Nr. 12**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Glatzer Weg 13**

**Amtsblatt vom: 06.03.1992**



# **Amtsblatt der Gemeinde Senden**

Jahrgang 1992  
Ausgegeben zu Senden am 06.03.1992  
Ausgabe 4

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 699  
Abonnementpreis 12,- DM jährlich  
Einzel exemplar 1,- DM

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
15	Genehmigung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell, gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung	46 - 49
16	Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof - 1. Erweiterung" der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell (Ausweisung eines Sondergebietes)	50 - 53
17	Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Änderung von Bebauungsplänen (Ausschluß des Einzelhandels) hier: Bösensell-Süd, 1. Änderung und Erweiterung Bösensell-Süd und Gewerbegebiet Bahnhof der Gemeinde Senden, Ortsteil Bösensell	54 - 57
18	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 BauGB	58 - 61
19	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Senden-Nord" gemäß § 13 BauGB	62 - 65
20	Mitteilungen des Fundamtes -Monat Februar 1992-	66
21	Auslegung der Hebeliste 1992 des Wasser- und Bodenverbandes "Unterer Kleuterbach", Sitz Dülmen	67
22	Ankündigung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Stever-Senden", Sitz Senden	68

18

B e k a n n t m a c h u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.07.1991 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 8 "Senden-West"

Gemäß §§ 2, 10 und 13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur gültigen Fassung, wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 "Senden-West" vereinfacht zu ändern.

Die Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Glatzer Weg 13 (Flur 17, Flurstück 644) die Baugrenzen in östlicher Richtung um 10 m erweitert werden.

Im einzelnen ergibt sich die Änderung aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West" wird hiermit als Satzung beschlossen; weiter beschließt der Gemeinderat die Begründung zur vereinfachten Änderung.

-----

Es wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 16.07.1991 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981, S. 224) verfahren worden ist.

Senden, 24. Febr. 1992

Az.: V 622-32

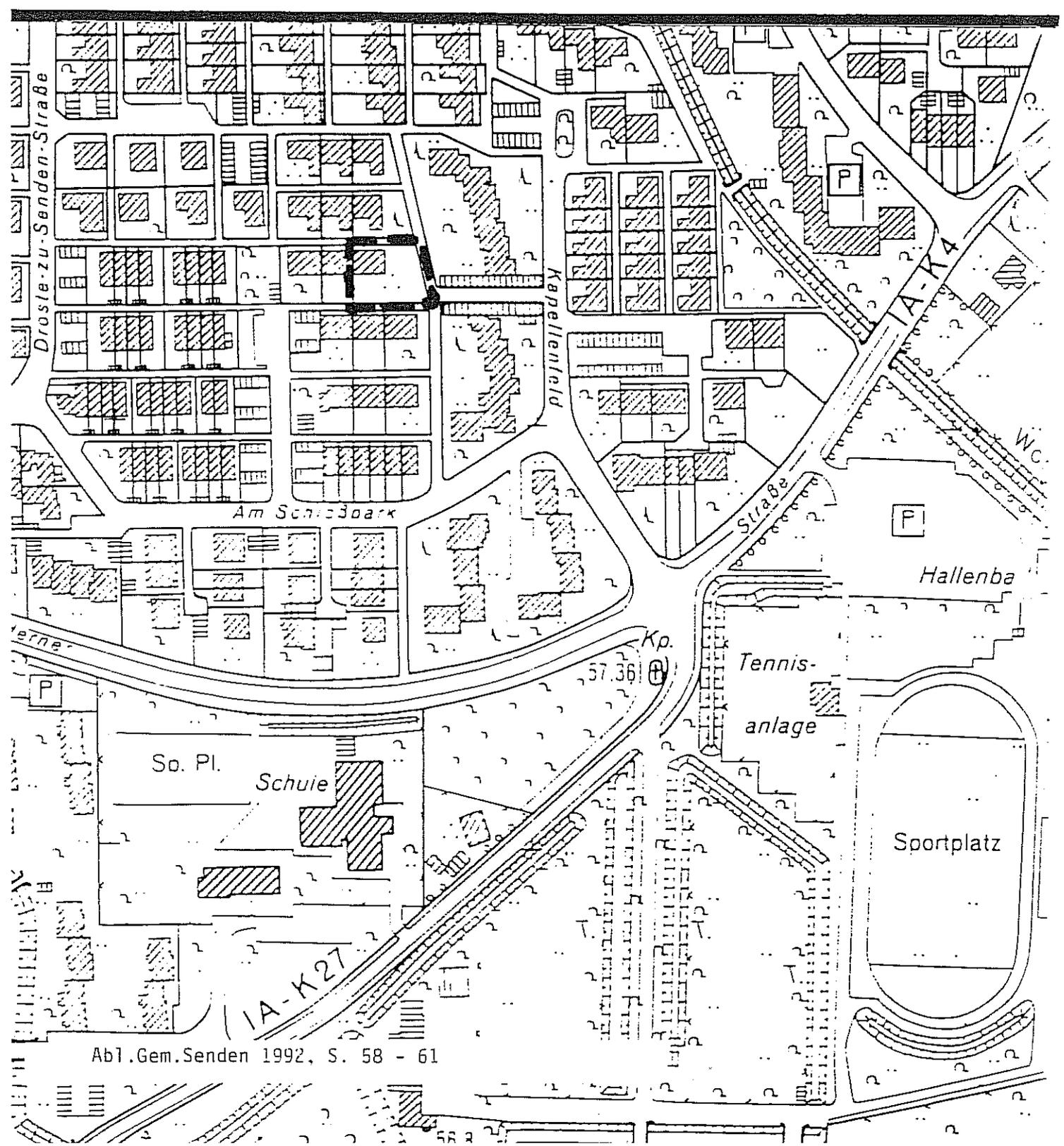
Der Gemeindedirektor

  
Potts

### Übersichtsplan

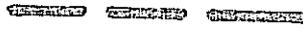
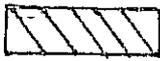
zur Bekanntmachung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Senden-West"

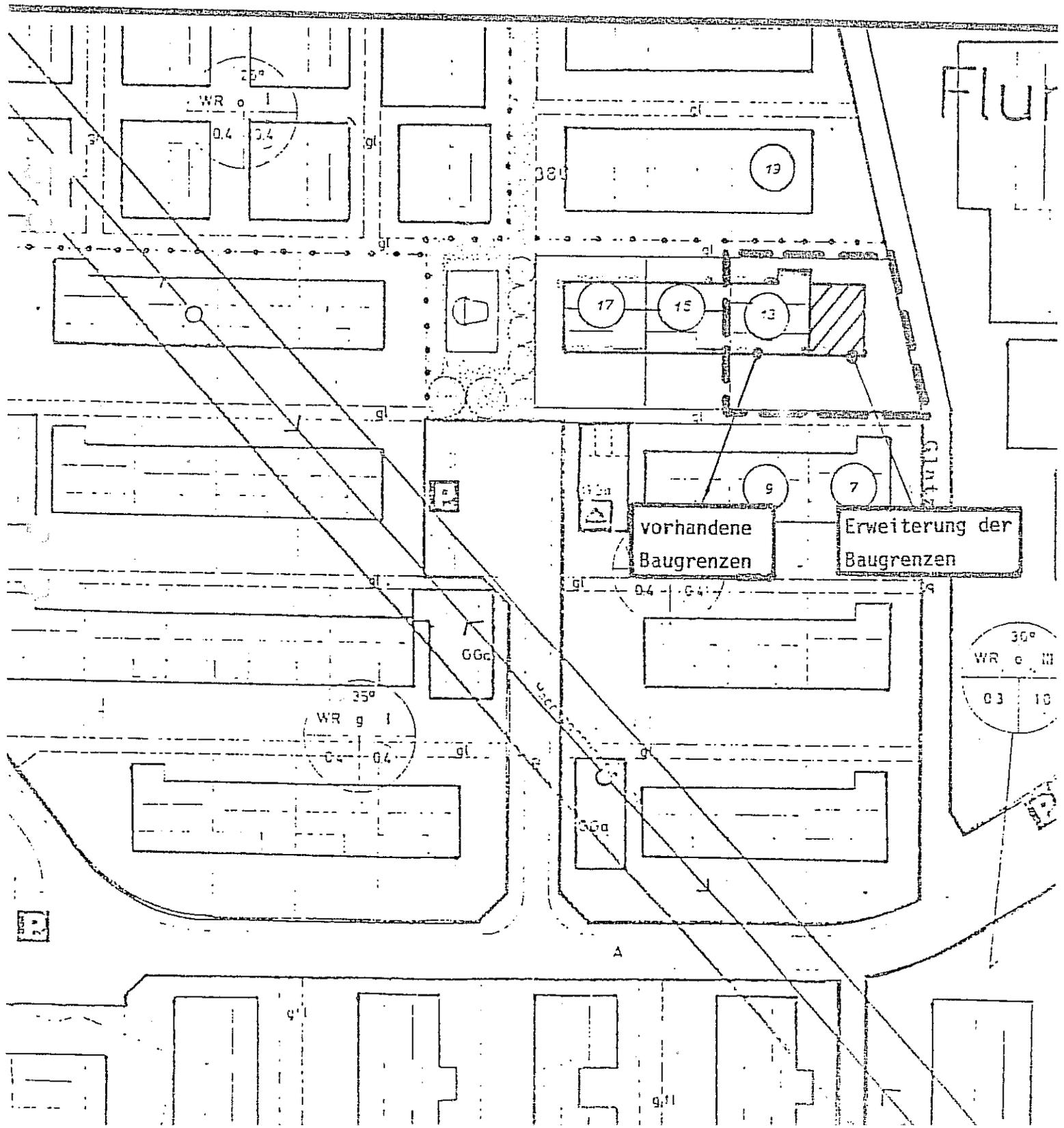
 Abgrenzung des Änderungsbereiches



# Übersichtsplan

Auszug aus dem Bëbauungsplan Nr. 8 "Senden-West" der Gemeinde Senden  
(Bereich Glatzer Weg)

-  = Änderungsbereich
-  = Baugrenzen
-  = Erweiterung der Baugrenzen





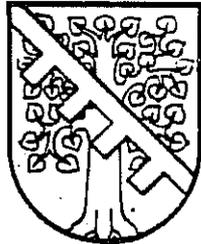
**Nr. 13**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Am Schlosspark 53**

**Amtsblatt vom: 12.01.1993**



# **Amtsblatt der Gemeinde Senden**

<b>Jahrgang</b>	<b>1993</b>
<b>Ausgegeben zu Senden am</b>	<b>12.01.1993</b>
<b>Ausgabe</b>	<b>1</b>

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
4403 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/ 69  
Abonnementpreis 12,- DM jährlich  
Einzelexemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
1	Amt für Argrarordnung Münster Bekanntmachung über die Schlußfeststellung der Flurbereinigung Nottuln	2 - 4
2	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Dezember 1992 -	5
3	17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, Ortsteil Senden (Bereich Gewerbegebiet Senden)	6 - 7
4	3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Senden" der Gemeinde Senden; hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	8 - 10
5	Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	11 - 15

5

Bekanntmachung**über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West" gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 17.12.1992 beschlossen, den Bebauungsplan "Senden-West" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierin wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Der Bebauungsplan "Senden-West" wird gemäß § 13 BauGB für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Grundstück Am Schloßpark 53 dahingehend geändert, daß die Baugrenzen in östlicher Richtung so erweitert werden, daß das geplante Bauvorhaben realisiert (Anlage 2) werden kann.

Des weiteren wird die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes beschlossen."

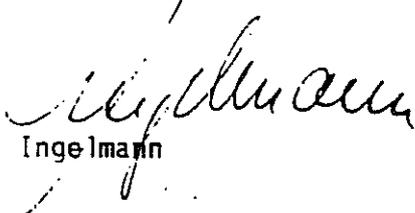
-----

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 17.12.1992 - TOP 1.11.5 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244) verfahren worden ist.

Az.: V 622-76

4403 Senden, 08.01.1993

Der Gemeindedirektor

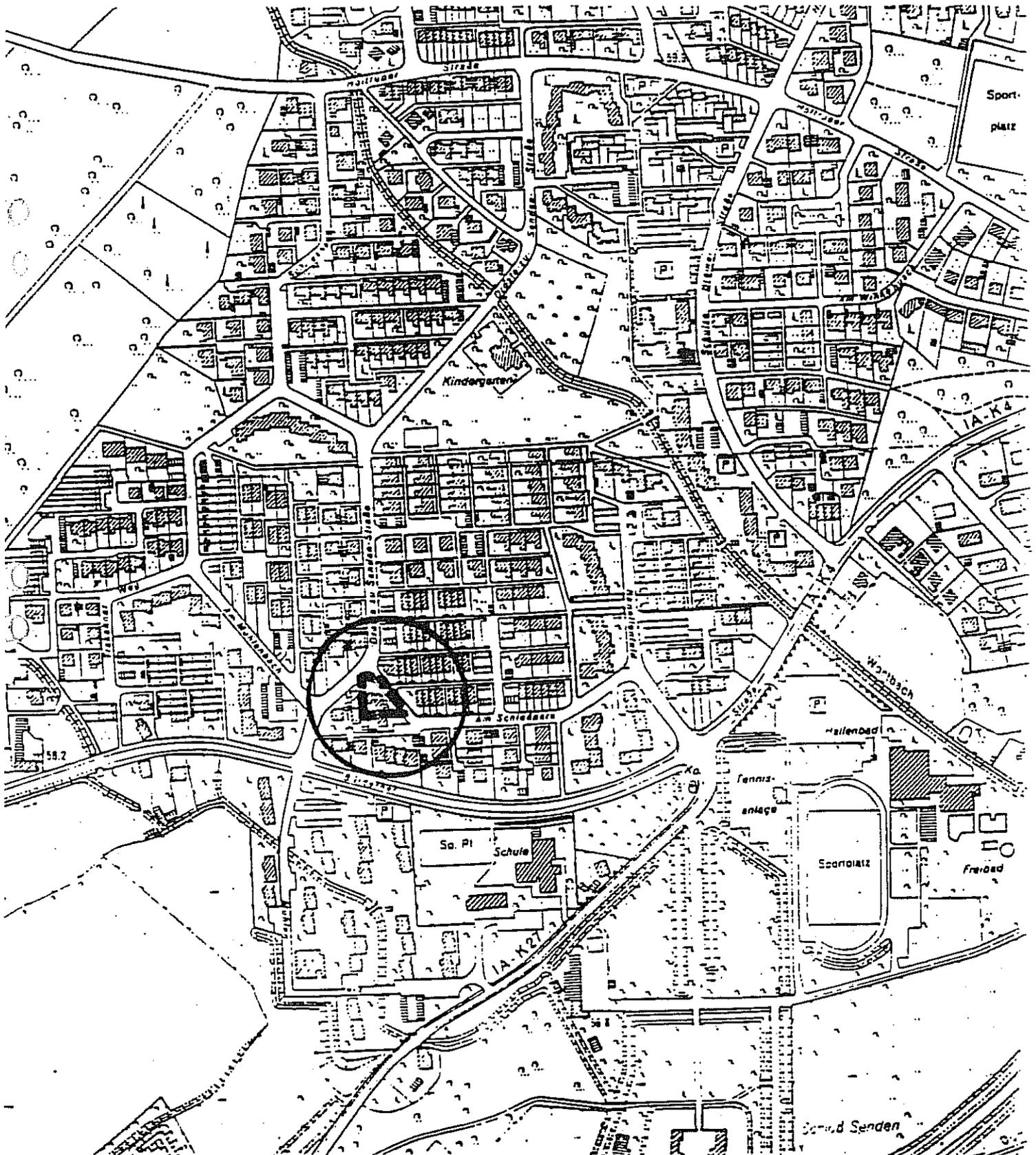
  
Inge Imayn

Anlage 1

zur öffentlichen Bekanntmachung vom 08.01.1993

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West";  
hier: Verschiebung der Baugrenzen im Bereich des Grundstückes  
Am Schloßpark 53

————— Änderungsbereich



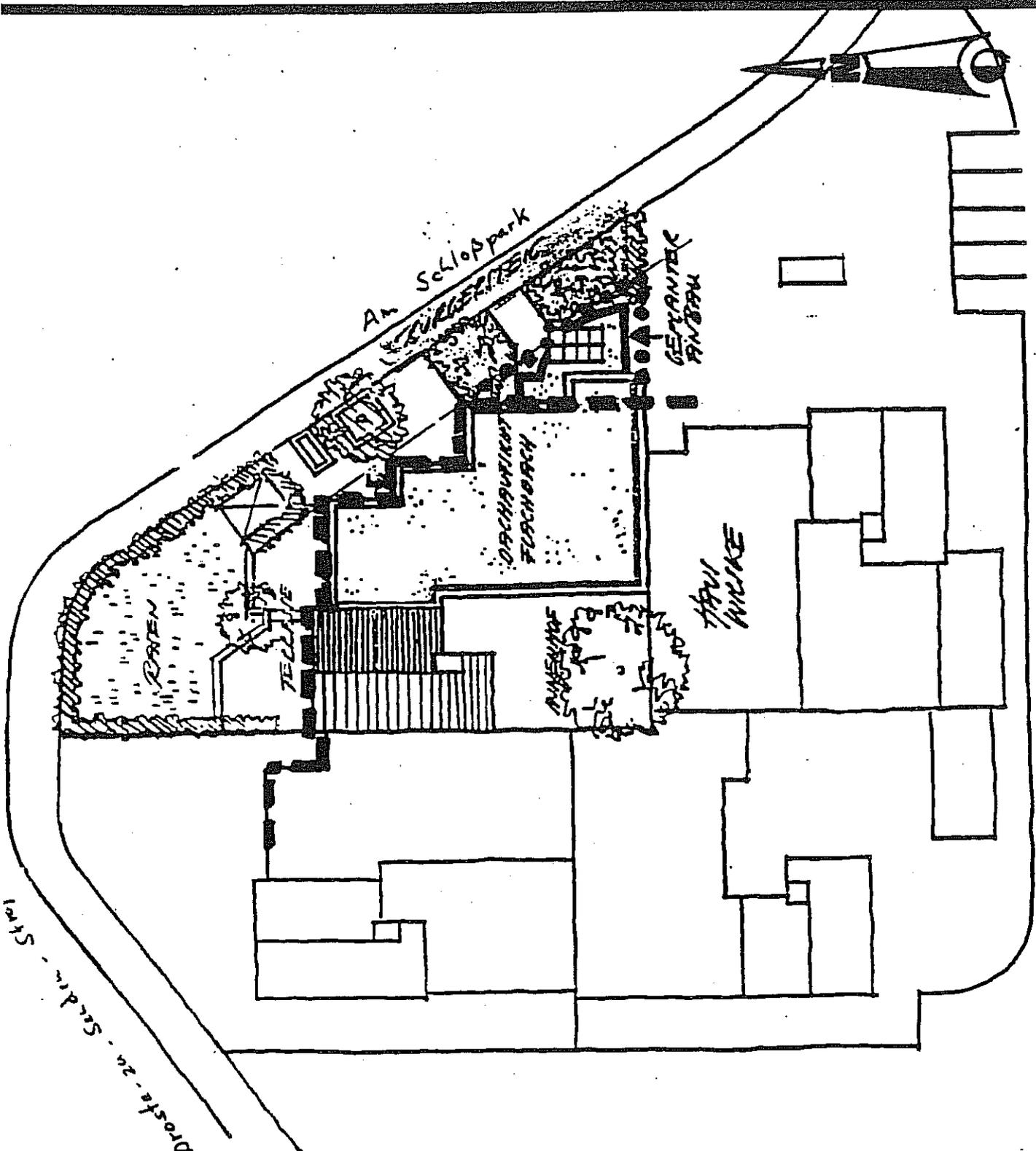
Anlage 2

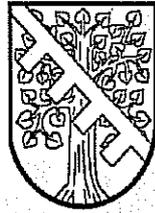
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 08.01.1993

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West";  
hier: Verschiebung der Baugrenzen im Bereich des Grundstückes  
Am Schloßpark 53

--- vorhandene Baugrenze

••••• Erweiterung der Baugrenze





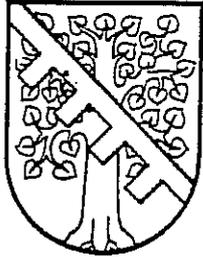
**Nr. 14**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Glatzer Weg 5**

**Amtsblatt vom: 12.09.1996**



# **Amtsblatt der Gemeinde Senden**

Jahrgang	1996
Ausgegeben zu Senden am	12.09.1996
Ausgabe	10

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden**

**Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden**

**Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung - Hauptamt -  
48303 Senden, Postfach 1251, ☎ 02597/699-  
Abonnementpreis 12,- DM jährlich  
Einzel Exemplar 1,- DM**

Lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung	Seite
43	Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnheim Lebenshilfe", Senden; hier: Aufstellungsbeschluß	112 - 114
44	Bekanntmachung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West"; hier: Grundstück Glatzer Weg 5, Senden	115 - 120
45	Amt für Agrarordnung Coesfeld, Schlußfeststellung in der Flurbereinigung Sandrup-Sprake	121 - 122
46	Mitteilungen des Fundamentes - Monat August 1996 -	123

B e k a n n t m a c h u n g

über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West";  
hier: Grundstück Glatzer Weg 5, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 05.09.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Senden-West" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

"Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird beschlossen, den Bebauungsplan "Senden-West" für das Grundstück Glatzer Weg 5 gemäß § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, daß für das Grundstück Glatzer Weg 5 die überbaubaren Flächen in gleicher Breite nach Westen bis zu einem Abstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche erweitert werden. Die baulichen Anlagen im Rahmen der Erweiterung sind hinsichtlich der First- und Traufhöhen, der Dachneigung sowie der Gestaltung der Außenwand- und Dachflächen in Farbe, Form und Material der vorhandenen Reihenhausbebauung anzupassen.

Im übrigen ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West" in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 und 2) dargestellt.

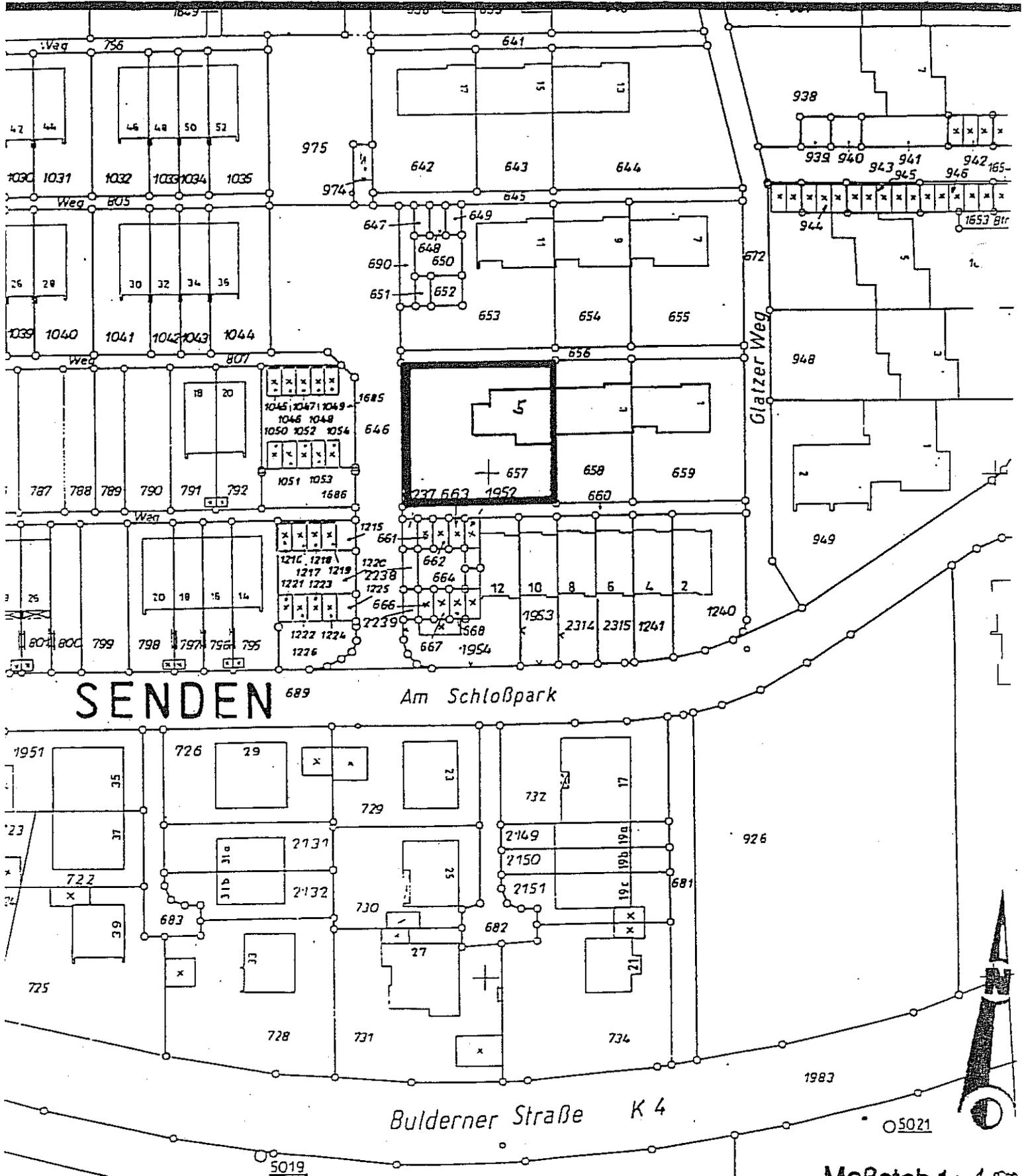
Die vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB wird hiermit als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Rat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

Anlage 1  
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 09.09.1996

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West";  
hier: Grundstück Glatzer Weg 5



- Änderungsbereich -



SENDEN

Am Schloßpark

Bulderner Straße K 4

1983

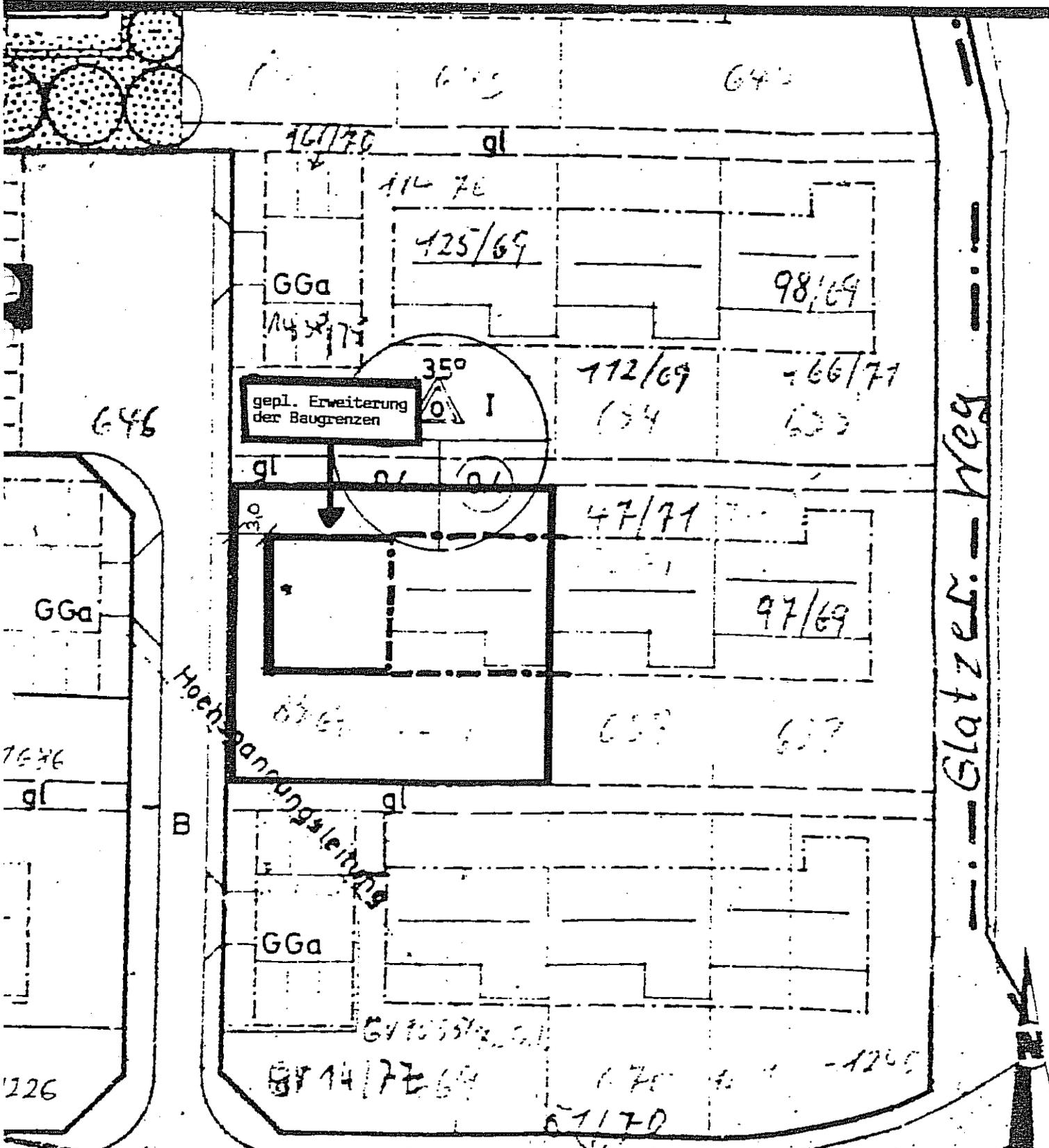
05021

Maßstab 1:1000

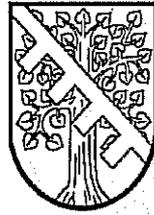
Anlage 2  
zur öffentlichen Bekanntmachung vom 09.09.1996

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West";  
hier: Grundstück Glatzer Weg 5

- Darstellung der vereinfachten Änderung -



Schloßpark



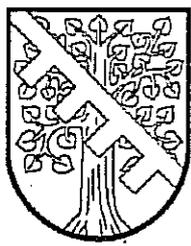
**Nr. 15**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74**

**Amtsblatt vom: 06.05.1999**



# AMTSBLATT DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	1999
Ausgegeben zu Senden am	06.05.1999
Ausgabe	6

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Gemeindedirektor  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 DM

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
23	Bebauungsplanentwurf „1. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Baugesetzbuch (BauGB)	56 - 57
24	Bekanntmachung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden	58 - 63
25	Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“, für die Grundstücke Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74; hier: Dachform	64 - 66
26	Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998	67 - 68
27	Mitteilungen des Fundamtes – Monat April 1999 -	69
28	Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 30.04.1999 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Senden vom 05.06.1981	70 - 71
29	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senden VII am 19.05.1999	72
30	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999	73
31	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegistärauskünften in besonderen Fällen	74

25

## Bekanntmachung

### Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“, für die Grundstücke Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74; hier: Dachform

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 22.04.1999 beschlossen, die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“, Senden, für die Grundstücke Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74 hinsichtlich der Dachform zu ändern. Der Änderungsbereich ist in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

„Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ wird gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 dahingehend geändert, daß für die Grundstücke Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74 neben der Dachform „Flachdach“ auch eine Satteldachbebauung mit einer Dachneigung von zwingend 35° zulässig ist.“

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 22.04.1999 (Sitzungsvorlage Nr. 83/99) übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1997 (GV NW S. 430), verfahren worden ist.

Az.: 622-32  
48308 Senden, 29.04.1999  
Der Gemeindedirektor

Ingelmann

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ für die Grundstücke Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung der Gestaltungssatzung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Absatz 6 GO NW)

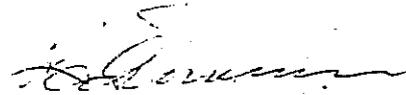
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

---

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Gestaltungssatzung für die Grundstücke Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74 im Bereich des Bebauungsplanes „Senden-West“ rechtsverbindlich.

48308 Senden, 30.04.1999

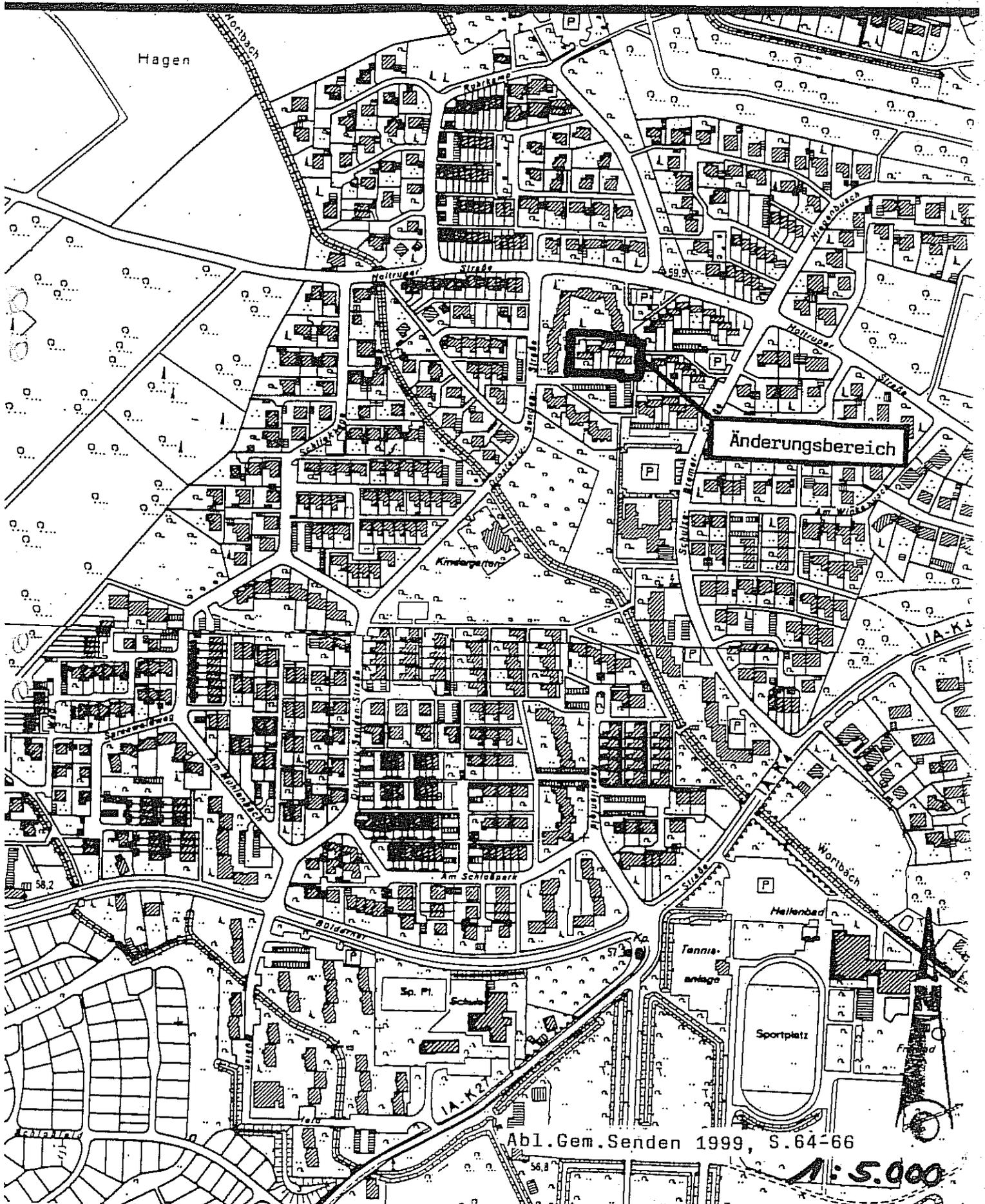


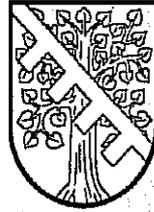
Böckenholt  
Bürgermeister

Anlage  
zur Bekanntmachung vom 30.04.1999

Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ für die  
Grundstücke Droste-zu-Senden-Straße 66 bis 74;  
hier: Dachform

**—** - Änderungsbereich der Gestaltungssatzung -





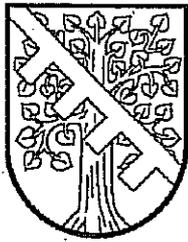
**Nr. 16**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 + 47**

**Amtsblatt vom: 18.02.2000**



# AMTSBLATT DER GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2000  
Ausgegeben zu Senden am 18.02.2000  
Ausgabe 2

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 DM

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
5	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	7
6	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1982 zur Meldung zur Erfassung	8
7	Mitteilungen des Fundamtes - Monat Januar 2000 -	9
8	4. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden	10 – 11
9	Bekanntmachung der Neufassung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Erweiterung Senden-West“	12 – 16
10	Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47; hier: Dachform	17 – 19
11	Erneute Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterter Ortskern“, Ortsteil Senden	20 – 21

10

## Bekanntmachung

**Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47;**

**hier: Dachform**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 10.02.2000 beschlossen, die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“, Senden, für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47 hinsichtlich der Dachform zu ändern. Der Änderungsbereich ist in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Es wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

„Die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ wird gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 dahingehend geändert, daß für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47 neben der Dachform „Flachdach“ auch eine Satteldachbebauung mit einer Dachneigung von zwingend 35° (ohne Drempe) zulässig ist.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.“

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Änderung der Gestaltungssatzung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Absatz 6 GO NW)**

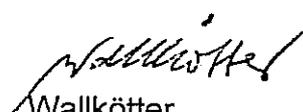
„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Gestaltungssatzung für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47 im Bereich des Bebauungsplanes „Senden-West“ rechtsverbindlich.

48308 Senden, 16.02.2000

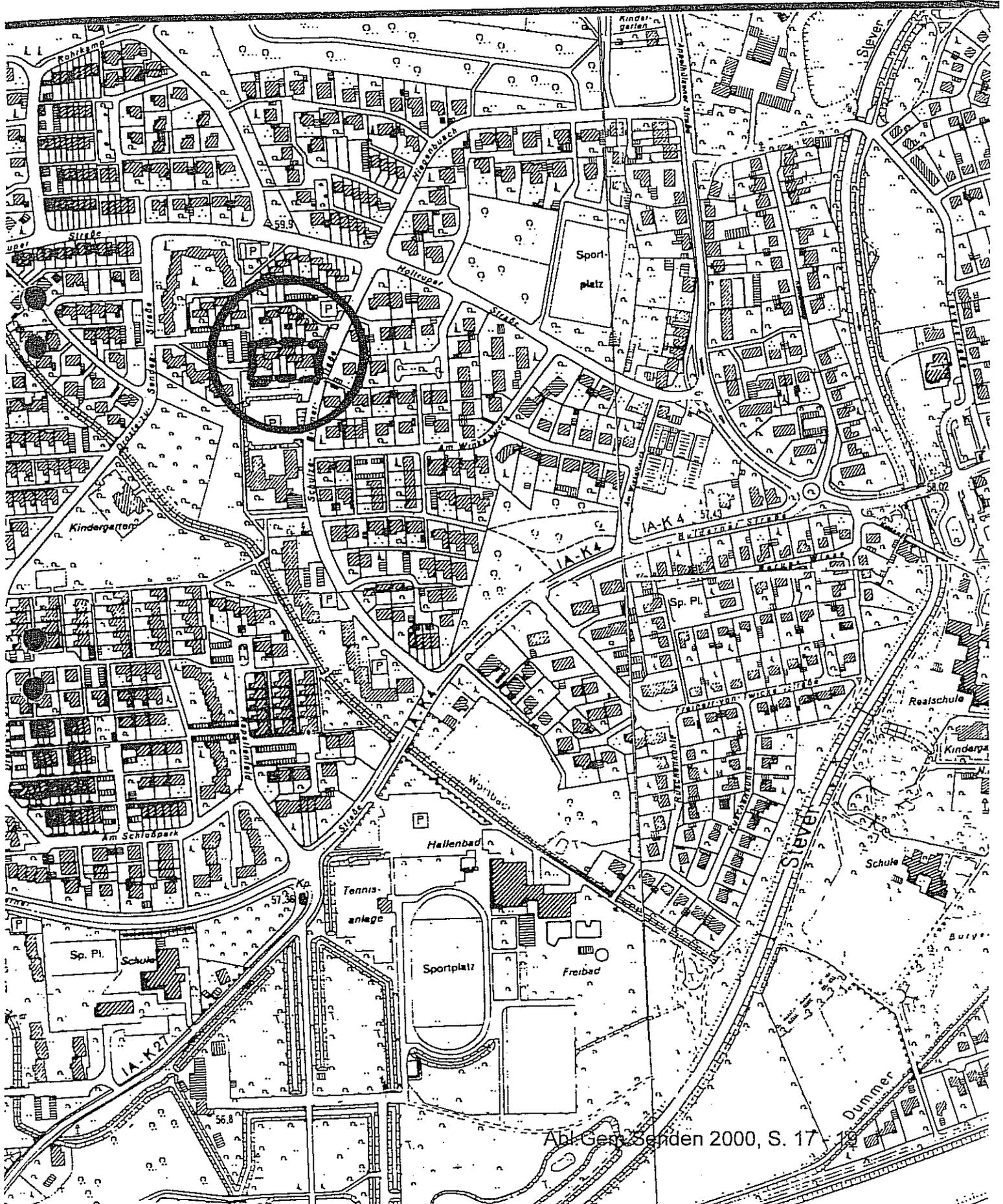
I. V.

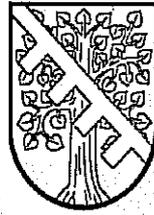
  
Wallkötter  
Beigeordneter

Anlage  
zur Bekanntmachung vom 17.02.2000

Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Senden-West“ für die Grundstücke Schulze-Bremer-Straße 39, 41, 43, 45 und 47;  
hier: Dachform

----- - Änderungsbereich der Gestaltungssatzung -





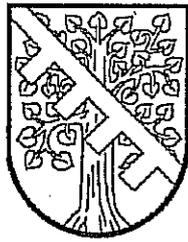
**Nr. 17**

**vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes "Senden-West"**

**Änderungsbereich:**

**Am Winkelbusch 30**

**Amtsblatt vom: 08.11.2001**



# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2001  
Ausgegeben zu Senden am 08.11.2001  
Ausgabe 9

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 DM jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 DM

---

#### Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes

Ab 01.01.2002 gelten folgende Bezugspreise:  
Jahresabonnement: 6,00 Euro  
Einzelexemplar: 0,50 Euro

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
63	Artikelsatzung zur Anpassung von Vorschriften der Gemeinde Senden an den Euro (EURO-Anpassungssatzung) vom 31.10.2001	135 – 140
64	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2002	141
65	Gewässerschau der Wasserläufe im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stever-Lüdinghausen“	142
66	Mitteilungen des Fundamtes - Monate September und Oktober 2001 -	143
67	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „5. Erweiterung Gewerbegebiet Bahnhof“ – 2. Teilabschnitt, Ortsteil Bösensell	144 – 146
68	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterter Ortskern“, Ortsteil Senden; hier: Baugrenzen „Grete-Schött-Ring“	147 – 150
69	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Senden-West“, Ortsteil Senden; hier: Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück „Am Winkelbusch 30a“	151 – 155
70	Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchstraße-Nord“, Ortsteil Ottmarsbocholt; hier: Aufstellungsbeschluss	156 – 157

69

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West, Ortsteil Senden; hier: Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück "Am Winkelbusch 30a"

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 30.10.2001 folgenden förmlichen Beschluss gefasst:

"Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West" wird gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (VG NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, das für das Grundstück „Am Winkelbusch 30a“ die festgesetzten überbaubaren Flächen für den im nord-östlichen Bereich an das Gebäude angebauten Wintergarten erweitert werden, wobei zur nördlichen Grundstücksgrenze ein Abstand von 3,00 m eingehalten wird.

Die vereinfachte Änderung ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 bis 3 zur Niederschrift), welche Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt. Weiter beschließt der Gemeinderat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung."

---

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 30.10.2001  
- Sitzungsvorlage Nr. 181/01 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan "Senden-West" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 – 3), die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

## Hinweise:

### **Nach § 215 Abs. 1 BauGB**

#### Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) BauGB**

#### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Nach § 7 Abs. 6 GO**

#### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 05.11.2001

Der Bürgermeister

I. V.

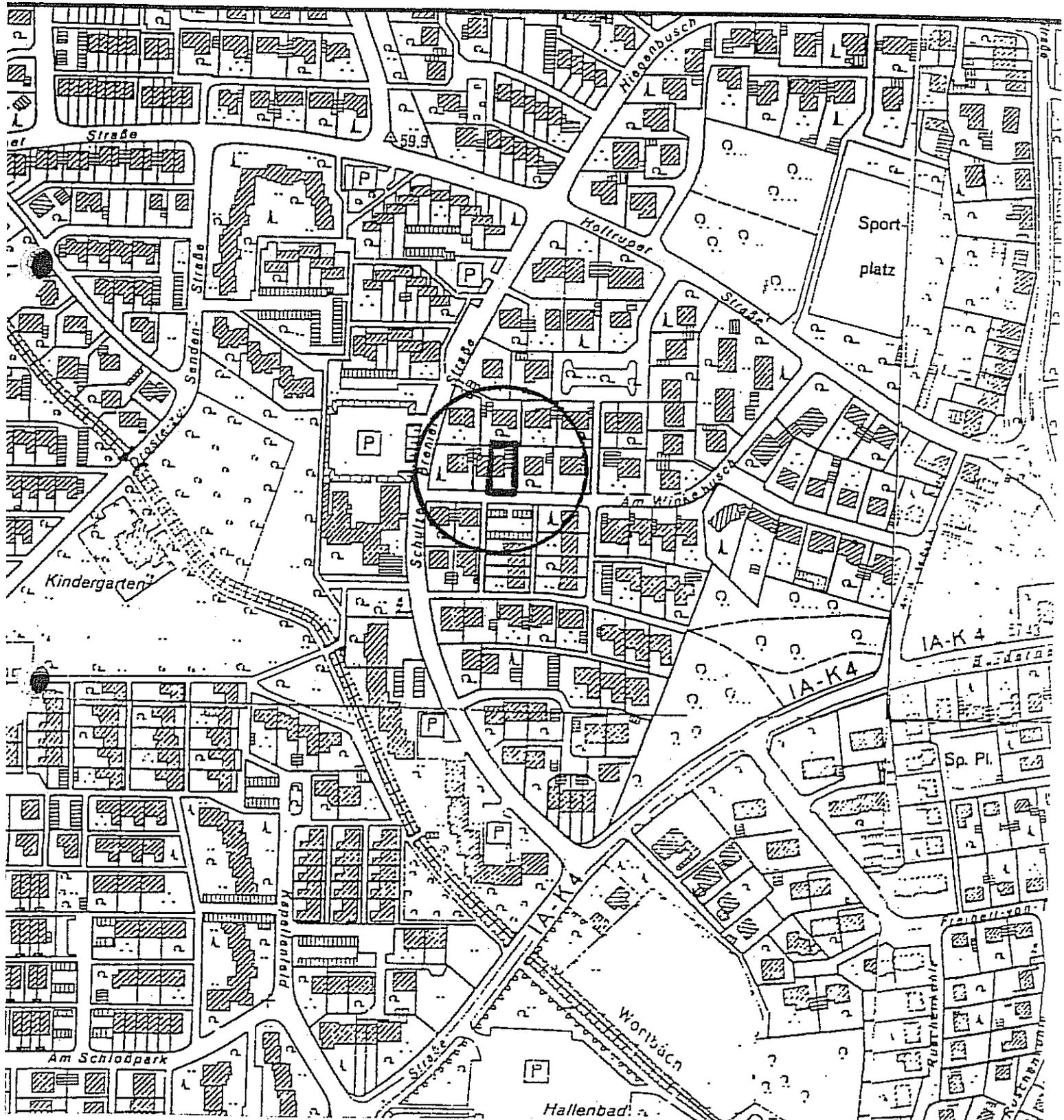
  
Wallkötter

Beigeordneter

Anlage 1  
zur Bekanntmachung vom 05.11.2001

Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Senden-  
West", Ortsteil Senden;  
hier: Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück "Am Winkelbusch 30a"

- Übersichtsplan -

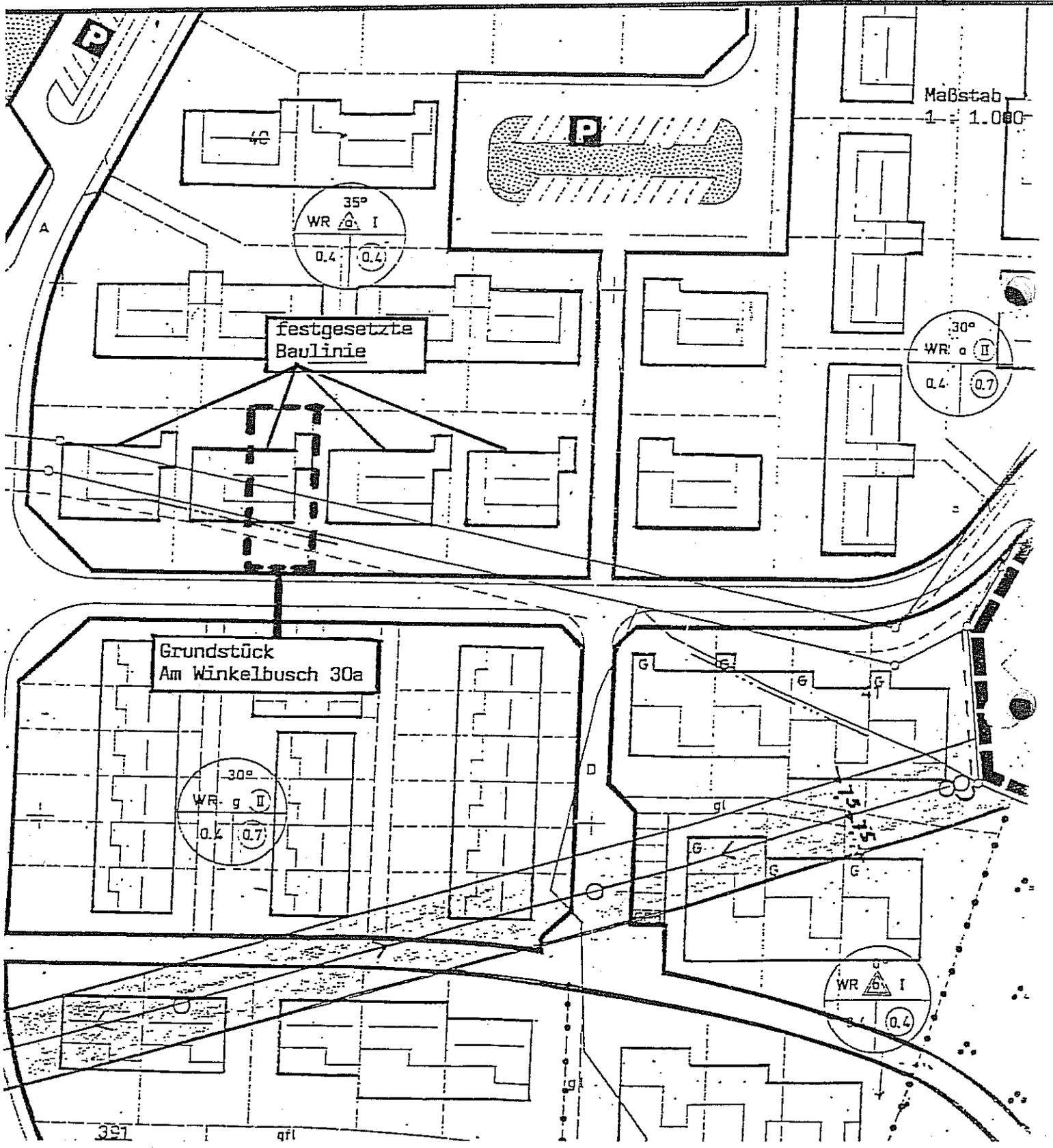


Anlage 2

zur Bekanntmachung vom 05.11.2001

Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Senden-West", Ortsteil Senden;  
hier: Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück "Am Winkelbusch 30a"

- Auszug aus dem Bebauungsplan -



Anlage 3  
zur Bekanntmachung vom 05.11.2001

Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Senden-  
West", Ortsteil Senden;  
hier: Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück "Am Winkelbusch 30a"

- Lageplan mit Darstellung der vereinfachten Änderung -

